Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930 1919

11 (25.3.1919)

Amtliche Berichte

über bie Berhandlungen ber

verfassunggebenden badischen Rational-Versammlung.

Nº 11.

Karleruhe, den 25. Mars

1919.

11. öffentliche Sigung

am Mittwoch den 19. Märg 1919, nachmittags 1/4 Uhr.

Engesordnung:

Ungeige neuer Gingange. Godann

Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesehenimurf, die Badische Verfassung betr. (Druckj. Nr. 1), famt einschlägigen Betitionen und sonstigen Eingaben (Druckj. Nr. 12), Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter.

Am Regierungstisch: Präsident der vorläufigen Bolksregierung Geißt, Minister der Finanzen Dr. Wirth, Minister bes Innern Dr. Saas, Justizminister Marum, Minister des Kultus und Unterrichts Stodinger und Minister sur übergangswirtschaft und Wohnungswesen Markloff.

Brafident Ropf eröffnet gegen 4 Uhr die Sitzung und gibt folgende Eingange bekannt:

1. Eingabe des A. Josef, Aleie-Großhandlung in Mannheim, in Betreff der Einfuhr von Futtermitteln.

Die Betition wird an die Saushaltstommiffion übermiefen.

2. Bitte der Gemeinde Allfeld, die Beiterführung der Schefflenzbahn bis Allfeld betr., übergeben von dem Abg.

Die Betition wird ebenfalls ber Saushaltstommis fion überwiesen.

3. Beitrittserflärungen des Katholischen Frauenbundes Deutschland, Zweigberein Freiburg, des Rationalen Frauenbienstes Freiburg und der Ortsgruppe Freiburg des Berbandes Evangelischer Frauenbereinigungen zu der Petition der gleichen Bereinigungen in Karlsruhe wegen Einschränfung der Schulentlaffung.

4. Bitte bes Verbandes der Staatspolizeibeamten in Baden um Unterftützung des Protestes der Polizeibeamten gegen Borkommnisse wie diesenigen in Botropp und Lichtenberg.

b. Bitte des Landesperbandes Baben bes Bundes Deutscher Militaranwarter in Betreff ber Anftellungsberhaltniffe letieren.

6. Gleichlautende Eingaben des Gewertschaftstartells Tri-berg sowie des Arbeiterrats und der Gewertschaften, Gruppe Gaggenau mit Entschließungen in Betreff der sozialen Rot-

7. Telegrafischer Protest des Landesberbandes badischer Me-bakteure gegen die Verletzung der Meinungs- und Pressesseicheit im Halle des Redakteurs Fehrede in Villingen. Die Petitionen Zisch. 3 bis 7 werden der Petitions-tom mission überwiesen. Iage.

8. Gingabe des Babischen Amtsredissorenbereins mit der "Denkschrift, die Resorm des Verwaltungsgesehes und der Gemeindeordnung und die rechnungsverständigen Beamten der Bezirksämter".

9. Schreiben bes Ministers für Abergangswirtschaft und Wohnungswesen mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Kiefer u. Gen., die Textilindustrie und die Arbeiterfrage betr. (Druck. 6).

10. Schreiben des Bertehrsminifteriums an ben Borfitenden bes Saushaltsausschuffes mit Dedblättern für die Fahrfarten ber Mitglieder ber Berfaffunggebenden Nationalberfammlung Berechtigung jur Benütung der badifchen Lofal- und Nebenbahnen.

11. Krantheitsanzeige bes Abg. 3 oft.

12. Interpellation der Abgg. Dr. Schofer und Gen., den Schut der perfönlichen und Gewissensfreiheit beir. (religiöse Ubungen im Exergitienhaus Whhlen, Amt Lörrach).

Die Interpellation wird an die Regierung zur Beantwor-tung übermittelt.

Sierauf wird in die Tagesorbnung: Bericht ber Berfassungskommission und Beratung über ben Geseintwurf, die Babische Berfassung betr. (Druckin. 1), samt einschlägigen Betitionen und sonstigen Eingaben (Drucks. Nr. 1a) eingetreten. Es erhält zunächst bas Wort:

Berichterstatter Abg. Dr. Behnter (Bentr.):

Ich habe Ihnen namens der Kommission Bericht zu erstatten über den Entwurf, betr. die Babische Verfassung, so wie sie sich nach den Beschlüssen der Berfassungskommission gestaltet hat. Bebor ich in die Berichterstattung eintrete, muß ich Sie aber bitten, in der vorliegenden Drucksache einige Drucksehler au berichtigen.

Junächst ist auf Seite 65 in der Aberschrift insofern ein Fehler vorhanden, als dort eine Reihe von Kunkten an einer Stelle stehen geblieben sind, wo sie keine Bedeutung mehr haben; diese Bunkte kommen nach den Borten: "gewählte Berfassungsgebende Nationalbersammlung " und sind dort fassunggebende Nationalbersammlung . . itreichen.

Sodann heißt es auf Seite 65 in der fünften Zeile bon § 3 "zur Zeit der Wahl"; her muß hinter dem Worte "Wahl" noch eingefügt nerden "oder Abstimmung".

Sodann heigt es auf Seite 67 in § 15: "Der Staat nimmt an allen öffentlichen Streitigkeiten ufr.", es muß aber heißen "in allen öffentlichrechtlichen Sweitigkeiten".

Dann steht im Abs. 2 bes § 35 auf Seint 72 in ber zweiten Zeile: "Ausgenommen sind Beräußerung usw."; das muß heißen "Beräußerungen".

Dann steht auf Seite 75 in § 46 Abs. 1, 4 Zeile "und bei der innerhalb ter Wochen borzunehmenden Volksabstimmung"; das muß aber konform mit Absat 2 heißen: "binnen einem Monat vorzunehmenden Volksabstimmung", also statt "innerhalb vier Wochen" sind die Worte zu seinen, wie es in Abs. 2 heißt "binnen einem Monat".

Dann sind auf Seite 77 gegenüber dem § 54 aus Versehen stehen geblieben die Worto "(vergl. oben § 58.)". Diese sind zu streichen. — Das sind die Drucksehler.

semeinbeordnung und die rechnungsverständigen Beamten Sodann bin ich vonseiten eines Herrn Regierungsvertreters, der in der Kommission eine Grklärung abgegeben hat, darauf der in der Kommission eine Grklärung abgegeben hat, darauf aufmerksamter".

Dann heißt es weiter auf Geite 38:

"Ein Regierungsvertreter bemerkte dazu, daß bisher unter "Auflage" nur Steuern, nicht auch sonstige Abgaben berstanden worden seien; es sei nötig, den Begriff "sonstige Abgaben" genau zu umschreiben, da der Staat disher ausgrund den Vereindarungen mit Gemeinden sür gewisse össen habe, z. B. für die Geschäfte der Steuerkommissare; außerdem beziehe er sür privatrechtliche Tätigsteiten Gebühren, z. B. sür Sisendahnunschlußgleise, für das Berschieben den Eisenbahnungen."

Daraus könnte man allerbings die Meinung herauslesen, als ob es die Absicht der Kommission gewesen wäre, daß auch die oben genannten Gebühren — Schreibgebühren der Steuerkommissäre, Gebühren für Gleisanlagen, für Berschiebung von Bahnwagen auf solchen Gleisanlagen — in Zukunst nur durch Gesek normiert werden könnten. Das ist aber nicht der Fall. Die Kommission war einig darin, daß sachlich nichts geändert werden solle, gegenüber dem bisherigen Zustand, sondern nur der Ausdruck, weil die Bezeichnung "Aussage" heute nicht mehr berstanden wird. Es soll sediglich bei dem Zustand, in dem die Sache bisher gewesen ist, bleiben, troh der wörtlichen, Anderung des Paragraphen. rung bes Paragraphen.

Nun will ich zum Bericht selbst übergeben und möchte zu-nächst einige Bemerkungen machen über bie Grundform bes babifchen Staates.

In dem § 1 des Entwurfs heißt es: "Baden ist eine de mokratische Republik" Daß das dad. Land in Zusunst eine Republik zu sein habe, darüber ist in der Kommission kein Zweisel gewesen; darüber hat eine Erörterung nicht stattgefunden. Aber es ist in der Kommission angeregt worden, ob man nicht statt des lateinischen Ausdrucks "Republik" den deutschen Ausdruck "Freistaat" wählen solle. Die Kommission war aber der Meinung, daß man es dei dem Worte "Kepublik" ein sest umrissener staatsrechtlicher Begriff gegenüber dem Worte. Monarchie" darstelle, "Freistaat" aber zu undestimmt sei.

In dem § 1 ist gesagt, Baden sei eine de modratische Republik, das heißt eine Republik, in der das Rolf der Träger der Staatsgewalt ist und die Staatsgewalt direkt oder indirekt durch die bon ihm geschaffenen Organe ausübt.

richt in einer Fassung wiedergegeben sei, die Anlaß zu der Auffassung geben könne, als ob in dem fraglichen Punkt die gegangenen Sonderrechte der südde utschen Staaten neue Berfassung gegenüber der alten auch eine materielle Absänderung bringen sollte — was aber nicht der Fall ist. Die Stelle findet sich auf Seite 37. Dort steht.

"Zu § 30.

Ein Abgeordneter beantragte, die Worte "kann keine Auflage" zu ersehen durch die Worte: "können keine Steuern und sonstigen Abgaben", da das Wort "Auflage" beutzutage nicht mehr berstanden werde."

lichen Sonderrechte nicht beseinigt werden ichnen, ohne das eine Berständigung mit Baben siattsschet.

Bu dem Ablichnitt I des Entwurfs, der von der Erundsorm des Staates darbeit, gehört sodann auch die Bestimmung des 3 4 des Entwurfs, der besagt: "Die dad sis gesen beiste 1 der ihre militärischen Angelegen beisten sie 1 elb sändig im Nahmen der Neichgesele ein beisten siesen Wortlant haben einzelne Mitglieder der Kommission die Besürchtung abgeleitet, als ob damit die Ein heit des Reichgs der Aufsallung, in der diese Ausdruck and wie der Aufsalfung in der diese Ausdruck und in der Kommission die Besürchtung abgeleitet, als ob damit die Ein heit des Reichgeselen und der Aufsalfung in der diese Ausdruck und in der Kommission verstanden worden ist, nicht der Fall. Es ist darauf ausmerssan un nachen, daß es sa nicht mehr beigt, als daß der dalische Staat seine militärischen Angelegenheiten verwaltet. Die Einheit des Reichseberrs so, wie sie diese hestanden hat, ist ehr nach der alten Bersalfung des Reichse bestanden hat, ist ehr nach der alten Bersalfung des Reichse bestanden hat, ist ehr nach der alten Bersalfung des Reichse bestanden hat, ist ein Arzieg geden, wie das disser der Kall war. Es sam auch im Kriege geden, wie das disser der Kall war. Es sam auch im Arziege geden, wie das disser der Kall war. Es sam auch im Kriege geden, wie das disser der Kall war. Es sam auch im Arziege geden, wie das disser der Kall war. Den Aussdruft, einheitlich ausgerühet, einheitlich ausgerühet werden. Dem Aussdruft, er er us flet es felb für die Fall genigt, wenn der einzelne Bundesstaat dieseitigen Rechte, die nicht der als Konntingentsberr nach der lichte Gereichen Berechtigt ist, wenn als die genen der Garnisonen werden der Krieges ausstellen Berechtigt ist, wenn er die einheit der Krieges erhelbiche Beschen, die Garnisonen ausfchlaggebend ein können, wenn er die Offisiere die kind genen kent genen kontingen kent genen der krieges erhelbiche Beschenen, die der zuleht währere die kann der krieges erhelbiche Beschenen der kri

So viel über die Grundform des badischen Staates. Und nun möchte ich übergeben zu den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener.

Da ist zunächst in § 9 bestimmt, daß alle Babener ohne Unterschied des Geschlechts vor dem Gesethe gleich sind und es ist weiter gesagt: "Borrechte des Standes, der Geburt oder der Meligion werden nicht anerstannt." "Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts" heißt es hier. Damit ist erstmals in der badischen Gesetzebung und ist erstmals in der badischen Geschlechts mit dem männlichen in Bezug auf alle staatsbürgerlichen und politischen Rechte proslamiert und in der Berfassung verankert. In einigen späteren Paragraphen werden Spezialanwendungen von dieser Gleichstellung gemacht, insbesondere da, wo den den ipaferen saragrappen werden Spezialanwendungen von die-fer Gleichstellung gemacht, insbesondere da, wo den den Wahlen zum Landtage und den fämtlichen volitischen Ab-stimmungen die Rede ist, und da wo den der Anstellung der Beamten gesprochen wird. Auch dort wird wiederholt, daß das weibliche Geschlecht vollständig dem männlichen gleichgestellt

des Adligen hat soden in der Siegelmäzisseit beitanden, d. h. in dem Recht, ein Wappen mit einer adligen Selmzier, mit einem offenen Selm oder der Krone zu tragen. Auch diese Wappenrecht hat eine praktische Bedeutung nie gehabt, und ich deanche davon nicht weiter zu reden. Der dritte Borzug, der dem Adel im allgemeinen beigelegt war, ist das Stammgutstecht, ein Recht, das allerdings von großer politischer Bedeutung war und ist. Das Stammgutsrecht besteht bekanntlich darin, daß ein liegenschaftlicher Besin sich nur im Mannesitamme vererbt, daß also eine besondere Erbsolge sür dieses Stammgut besieht, und daß diesenigen Kinder des letzten Inhabers des Stammguts, die selbst nicht zur Erbsolge gelangen, eine Absindung, entweder Apanage oder Radelgeld ober wie man es nennen mag, erhalten und daß auch die Witwe des letzten Inhabers mit einem bestimmten Anspruch, dem Witwenauspruch, abgefunden wird. Dieses Stammgutrecht, welches von großer praktischer Bedeutung ist, wird nun stillsschweigend hier durch den § 9 aufgehoben.

Die Kommission hat es aber nicht dabei bewenden lassen, daß aus dem § 9 die Aufhebung des Stammgutsrechtes, des Sonderrechtes der Stammgüter, schon ohne weiteres solat, sondern sie hat in dem § 67 auch noch eine besondere Abergangsbestimmung aufgenommen, in der es keitt.

"Neue Stammgüter burfen nicht errichtet werben. "Neue Stammgüter dürsen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter, mit Einschluß der Fideikommisse des bormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausbermögens der standesherrlichen Familien, ist aufgehoben. Das nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesehes ist zur Veräußerung bon solchen Gütern oder bon Teilen derselben Genehmigung des

Sier wird also erklärt, daß neue Stammgüter nicht mehr errichtet werden dürsen und daß die alten aufgehoben seien. Es wird aber zugleich der Begriff des Stammguts näher umsschrieben, indem gesagt wird, daß zu dem Begriff der Stammgüter auch die Fideisommisse des dormaligen Größherzoglichen Hauses gehören und ferner auch das Hausdermögen der stansdassernichen Familien. Beide Dinge konnten bezweifelt werzen, mindestens sind von den Standesherren immer Prätenstinnen dahin erhoben worden, daß ihre Hausdermögen nicht unter den Begriff der Stammgüter sallen. Die Kommission hat es daher sur wünschenswert erachtet, daß das hier ausderücklich zur Geltung gebracht wird. Außerdem hat die Kommission in den § 67 auch noch die sogenannten Familiengüter wenigstens keine Stammgüter zu sein brauchen. Bei diesen wenigstens keine Stammgüter zu sein brauchen. Bei diesen damiliengütern handelt es sich um ehemalige Lehen, die Amiliengütern handelt es sich um ehemalige Lehen, die Amiliengütern handelt es sich um ehemalige Lehen, die Amiliengütern handelt es sich um ehemalige eingeführt hat. I diese Sonderrechte in Bezug auf die Familiengüter im ne des Gesehs dom Jahre 1856 ist also durch se sorrechte statten bisher die Standes und Grundherren, teils durch die zu ihren Gunsten in Baden ergangenen sog. Deklarationen, teils durch die Berfassung in Bezug auf ihre Bertretung in atten bishet die Sianbes, und Standsgerten, tells dittig die 11 ihren Gunsten in Baden ergangenen sog. Deklarationen, 2018 durch die Berfassung in Bezug auf ihre Bertretung in er Ersten Kammer. Auch diese Borrechte haben künftig keine Bedeutung mehr.

Was sodam den weiteren Sati anbelangt: "Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt", so hat diese Sat, was die verdeite des Standes, des Berufsstandes und des Kauliers diendes auch der Keligion die erdeit, so die kieft das der die kandliche Verleiche des Standes, des Berufsstandes und des Kauliers diendes die die kieft der der die kieft die Verleiche des Standes, des Berufsstandes und des Kauliers diendes die kieft die Verleichen Verleiche der die kieft die Verleichen vor der eine Abeit und alle eine eine erfeine in der Verleichen Verleiche Verleiche Verleiche Verleiche Verleiche Verleiche Verleiche Verleiche

Der § 14 in dem zweiten Abschnitt handelt sodann bon der Enteignung. Da wird an die Spize des Paragraphen der Sat gestellt: "Das Eigentum steht unter dem Schutze der Versassungen der Enteignung." Das ist michts Keues, das ist auch in der alten Versassung enthalten gewesen. Neu hinzugefügt ist ein zweiter Sat in dem Absat 1 worin es heitet: "Es (das Eigentum) ist beschränkt durch die Rüdsicht auf die gemein wirtschaftlichen Insteressen. Versassungen an die Spize des Sazes neben den anderen Sat gestellt, das das Cigentum beilig und unverletzlich sei. stellt, daß bas Eigentum heilig und unverletlich fei.

siellt, daß das Eigentum heilig und unverletzlich sei.

Dann kommen zwei weitere Absäte, die von der Enteignung in dem Sinne, wie wir sie schon dieher nach der alten badischen Versäufung gekannt haben und nach den bestehenden Enteignungsgesehen. Da wird von dem Fall gehandelt, daß ein Erundstüd oder Grundstüde gebraucht werden und enteignet werden müssen, um ein anderes, im öffentlichen Internehmen auszufihren, also z. B. eine Straße, eine Brüde, eine Eisenbahn, ein öffentliches Gebäude usw. Wenn die Krage auftritt, oh Grundstüde zu einem solchen öffentlichen Unternehmen notwendig sind, so hat das Staatsministerium wie schon disher, so auch jetzt, darüber zu entscheiden, oh die Enteignung stattsinden darf aber nicht. In der Versässung, — in der alten sowohl wie in der neuen —, ist auch gesagt, daß Enteignung nur gegen Entschädigung statistinden darf. Die neue Versässung hat nur einen keinen Unterschied gegen die frühere dohn, daß es in der früheren Bertschiede gegen die frühere dohn, daß es in der früheren Bertschiede gegen die frühere dohn, daß es in der früheren Bertschiede gegen die frühere dohn, daß es in der früheren Bertschiede gegen die frühere dohn, daß es in der früheren Bertschiede gegen die Frühere dohn, daß es in der früheren Bertschiede zuschlagen sein, das Wortschaft das Enteignungsgeseh sie Enteignung der Scheinkangsberiehe sie das Enteignungsgeseh sie des in das Enteignungsgeseh sie der kein das Enteignungsgeseh sie des einen Berwaltungsbeschie hin einstweilen die borläufige Entschädigung geleistet werden kann. schädigung geleistet werden fann.

Neu ist, was in dem Absat 3 des § 14 gesagt ist. Darin ist nämlich zum Ausdruck gedracht, daß in Zukunst möglicher-weise auch daran zu denken ist, daß Privateigentum enteignet wird zum Zwede der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit. Es ist also an die Möglichkeit gedacht, daß künftig beispielsweise größerer Grundbesit für die Gemeinwirtschaft nühlich gemacht arliegenden Berfassung aufgehoben. — Besondere Borrechte größerer Grundbesit für die Gemeinwirtschaft nüblich gemacht wird, oder daß größere industrielle Unternehmungen — Bergistern Gunsten in Baden ergangenen sog. Deklarationen, werke, Elektrizitätswerke und andere Werke — sür die Allsturch die Berfassung auf ihre Bertretung in ils durch die Berfassung und diese Borrechte haben künftig keine Boraussehungen und wie das geschehen kann, ist in der Berfien Kammer. Auch diese Borrechte haben künftig keine geweinheit in Betrieb genommen werden. Unter welchen Boraussehungen und wie das geschehen kann, ist in der Berfassung mehr.

An dem Kapitel "Staatsbürgerliche und politische Keckte in den Boraussehungen eine solche Enteignung statt. sinden kann, das müsse durch ein Geset bestimmt und geregelt inden kann, das müsse durch ein Geset bestimmt und geregelt

In dem Abschnitt II über die staatsdürgerlichen Rechte sindet sich sodann auch eine Bestimmung in dem § 16, worin gesagt ist: "Niemand darf in Strassachen seinem ordenstichen Richter entzogen werden" und weiter: "Nie mand fan nangbers als auf Grund gesetlicher Bestimmung verhaftet und länger als 24 Stunden sesten Werden, ohne von dem zuständigen Beamten über den Grund seiner Berhaftung en Beamten über den Grund seiner Berhaftung nach seinen Gestimmung hat sich auch schon in der disherigen Bersassung gesunden; nur war dort die Vorschrift nicht so bestimmt. Es war namentlich auf gesehliche Bestimmungen wegen der Verhaftung nicht Bezug genommen und es war statt einer Frist von 24 Stunden eine Frist von 48 Stunden gegeden für die Vernehmung der Verhasstung über die Verfassung deutlich präzisiert und die Frist zugleich abgestürzt. Es muß aber darauf aufmerkam gemacht werden, das diese Bestimmung in § 16 der Verfassung eine Vedeutung hat sür alle die Fälle, wo eine Verhassung der eine Vorläussgeschung der sestnachtes ersolgt. Benn eine Verhastung oder zestnachten vergen eines Iverdassischungen erwollt, die Verscherdung der sestnachtes ersolgt. Ver matgedend ist das sür, unter welchen Verschaftung oder Festnachme wegen eines Verlassungen eine Verhasstung oder eine Verlaussgeschen keiches diesenige Vorschung ersessungen Verlaussgeschen korschung werden Verlaussgeschen Korschung der Verlagenommene weiterhin zu behandeln ist. Die vorliegende Vorschrift in § 16 wird auch auf den Kall keine Anwendung sinden Korschung, an den man vielleicht auch denkt, nämlich an den Kall des Belagerungszussausstandsgesch ein Geset des Reiches ist und im Reichsgeset ent. weder das Rähere schon geordnet ist oder noch zu ordnen sein weder das Rähere schon geordnet ist oder noch zu ordnen sein weder das Rähere schon geordnet ist oder noch zu ordnen sein weder das Rähere schon geordnet ist oder noch zu ordnen sein Fall des Belagerungszustandes, insoweit das Belagerungszustandsgeset ein Geset des Reiches ist und im Reichsgeset ent, weder das Nähere schon geordnet ist oder noch zu ordnen sein wird. Für die Anwendung des § 16 wird im allgemeinen nur das Badische Landesrecht übrig bleiben, im wesentlichen nur der Fall, daß jemand auf Grund des § 30 des Badischen Vollegeistrafgesehbuches verhaftet wird. Eine große Anwendung sindet also der § 18 nicht findet also ber § 16 nicht.

Sodann ist in § 17 die Rebe davon, daß das Recht der freien Weinungsäußerung, insbesondere die Presse, freiheit, sowie das Bereins- und Versammlungsrecht gewähr-leistet seien, und es wird gesagt, sie unterliegen den Reichs-und Landesgesehen. Insoweit ist nichts wesentlich Reues ge. fcaffen worden.

Dagegen ist — wenigsten formell — wesentlich neues geschäffen worden durch den Absat 2, worin es heißt: "Das Koalitionsrecht wird für jedermann anerstannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeister und Dienstdoten, und steht unter dem Schutze der Verfassung. Für die Angehörigen der bewassneten Macht gelten die besondesten Reichs- und Landesgesete."

Wit diesem Absat 2 des § 17 ist ein langer Streit beseitigt und eine langgehegte Besorgnis, als ob das Koalitionsrecht der Arbeiter, der ländlichen Dienstdoten, der häuslichen Dienst boten gefährdet sein könne, und als ob das Koalitionsrecht der Beamten nicht genügend gesichert sein könnte. Jeht ist dieses Mecht der Koalition in der Verfassung hier verankert, und es ist dadurch die größtmögliche Sicherheit für dieses Mecht überhaupt gegeben. Ich glaube also, daß diesenigen Personen, die für dieses Recht ein besonderes Interesse haben, jeht alle Beruhigung haben können, nachdem die Verfassung selbst sich über dieses Recht ausgesprochen hat.

ider dieses Recht ausgesprochen hat.
Ich komme nun zu einem Paragraphen, der in der Beratung der Konmission einen sehr großen Zeitraum in Anspruch genommen hat. Es handelt sich nämlich um die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Sier wird im § 18 gesagt: "Veder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissenstohner senießt der ungestörten Gewissenstohner hat und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutes." Damit ist in der Versassung nichts Reues gesagt; es war schon bisher in der Versassung enthalten. Dann kommt zweitens der Sag: "Niemand, in sbessondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewassneten Macht, darf zu einer kirch. Lichen Handlung oder Feierlichkeit gezwun-

freiwillige Betätigungen des religiösen Empfindens sind.

Eine lange Erörterung hat sich sodann in der Kommission darüber ergeben, wie die berschiedenen religiösen Gesmeinschaften wie die derschiedenen religiösen Gesmeinschaften im Staate zu de handeln sind. Nach dem Geset vom 9. Oktober 1860 über die Kirchen und kirch. lichen Bereine im Staate wird unterschieden zwischen der römischlachsischen und der evangelischen zwischen Kirchen seine die Nord gesagt, diese beiden Kirchen seine öffentliche Korporationen mit dem Rechte der öffenklichen Gottesbersehrung. Die übrigen Religionsgemeinschaften werden als ausgenommen oder geduldet bezeichnet, deren Besugnisse sich nach den ihnen erteilten besonderen Bewilligungen richten. In der Verkassung sind nun aber jett elle anerkannten Religionsgemeinschaften, wögen sie die kotholische oder die ebangelische oder die israelitische Keligionsgemenschaft oder ein sreireligiösser die israelitische Keligionsgemenschaft oder ein sreireligiösser Verein sein, gleichgestellt. Wenn eine Keligionsgemeins oder die israelitische Meligionszemenschaft oder ein freireligiöfer Verein sein, gleichgestellt. Wenn eine Religionszemeinschaft von der Regierung enersannt woch nift, so steht sie auf gleicher Stufe mit allen anderen anersannten Keligionszemeinschaften. Alle anersannten Kirchen und religiösen Gemeinschaften aber sind dem Absah dem Absah des § 18 Körperschaften des öfentlichen Rechts und haben das Nicht der Selbstbesteuerung nach ben Landesgesehen.

Selbstbesteuerung nach den Landesgesetzen.

Es heißt dann weiter: "Sie ord nen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetz! Darunter ist nach Meinung der Kommission auch das vorher von mir erwähnte Gesetz dom 9. Oktober 1860 über die Kirchen und kirchlichen Bereine im Staat mit inbegriffen. Es ist die Frage angeregt worden: Im Gesetz don 1860 sie ausgedrückt, daß die großen, össentlichen, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1860 öffentlicherechtlichen Kirchen, also die katholische und edangelische, das Recht der össentlichen Gottesverehrung hätten. In dem Gesetz hier sei die össentlichen Gottesverehrung nicht mehr ausdrücklich erwähnt; man nehme aber an, daß damit, daß es hier beißt: "Alle anerkannten Religionsgemeinschaften berwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig", auch zugleich das Recht der össentlichen Gottesverehrung ausgesprochen sei, wie es disher die beiden großen Kirchen besessen haben. In der Kommission wurde diese Aussichen besessen das zutreffend erklört, und es ist als Meinung der Kommission ausgesprochen worden, daß aus diesem Acht der soffentlichen Cottesverehrung und Kerwaltung der sirchlichen Angelegenheiten auch das Recht der öffentlichen Cottesverehrung auß kerwaltung der sirchlichen Angelegenheiten auch das Recht der öffentlichen Cottesverehrung sits weiter auch ausdrücksichen Gesteswerehrung false und das Recht der öffentlichen der firchlichen Angelegenheiten auch das Recht der öffentlichen Gottesberehrung folge, und es ist weiter auch ausdrücklich ausgesprochen worden, daß in diesem Rocht der öffentlichen Got. tesberehrung auch das Recht der katholischen Kirche enthalten sei, die Prozessionen, die in ihrem Kultus vorkommen, öffentlich auszusübren, wie sie das auch in früherer Zeit getan hat. Wan hat nur in der Rommission die Erwartung als selbstverständlich ausgesprochen, daß, wenn es sich um die Ausführung einer solchen Prozession handelt, die Kirchenbehörde sich vorher mit der Ortspolizeibehörde wegen der Ordnung und Ausrechterhaltung des Versehrs auf den Plähen und auf den Straßen, die von der Prozession in Anspruch genommen werden, ins Benehmen sehen werde. firchlichen Angelegenheiten auch bas Recht ber öffentlichen ben, ins Benehmen feben werbe.

Es heißt fodann in § 18 Mbfat 3 weiter: "Insbefonbere werden die Kirchenamter durch die Kirchen felbst verliehen". Dabei ist in der Kommission ausge-sprochen worden, daß diese freie und selbständige Verleihung ber Rirchenamter fich nicht etwa blog auf die Pfarramter und

der Kirchen auch die obersten Kirchenbehörden, die katholische und die evangelische umfasse, daß also auch der Erzbischösliche Stuhl und das Erzbischösliche Ordinariat und ebenso der Evangelische Oberfirchenrat und die Stelle des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats unbeeinfluft durch den Staat beseicht werden können. Es ist insbesondere ausgesprochen worden, daß das sogenannte irische Beto, wie in den Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam im Jahre 1821 bezw. 1827 zwischen dem Staat und der Kirche bereindarf worden ist, sernerhin nicht mehr besteht, daß also der Erzbischöfliche Stuhl und das Domfapitel frei beseht wer-

Dabei ist etwas weiteres in der Kommission auch ausgesprochen worden. Es ist nämlich einhellig mit zwei Stimmenthaltungen als Auffassung der Kommission erklärt worden, dah aus diesem Berzicht der Mitwirkung des Staates bei der Bessehung der Kirchenämter fein Berzicht und kein Wegfall der jenigen Leistungen hervorgehe, die der Staat an die Kirchen auf Erund bestimmter Rechtstitel zu machen habe. Es ist ausgesprochen worden, daß diese Berpflichtungen, die einen bestimmten Rechtstitel zu machen habe. Es ist ausgesprochen worden, daß diese Berpflichtungen, die einen bestimmten Rechtstitel haben, fort, dauern und es ist insbesondere gesagt worden, daß zu diesen Verpflichtungen auch diesenigen Berpflichtungen gehören, die sich aus dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 insolge der Säkularisation und Einziehung von Kirchengut sür den badischen Staat ergeben. Diese Leistungen müssen also sortentrichtet werden. Dabei ift etwas weiteres in ber Kommiffion auch ausgespromuffen alfo fortentrichtet werben.

Cobann ift in bem Abf. 3 bes § 18 auch die Frage ber Ba tronate geordnet. Es fand barüber eine lange Grörterung ftatt und es find barüber Erklärungen von feiten des Unterrichts, und Kultusministeriums, wie auch von seiten der Ober-firchenbehörden abgegeben worden, sodaß die Kommission in der Lage war, ihre Entscheidungen auf Grund eines zuber-lässigen Tatsachen, und Aktenmateriales zu treffen.

Bas bas Batronat felbit anbelangt, jo ift bas eine uralte Ginrichtung der katholischen Kirche, die bis in das 5. Jahr-hundert zurückgeht, die aber dann beim Eintritt der Kirchen-spaltung im 16. Jahrhundert auch auf die ebangelische Kirche übergegangen ist und dort dis auf den heutigen Tag weiterwirft.

Der reguläre, der ordnungsmäßige Berleiher der Kirchen-ämter in der katholischen Kirche ist der Bischof für seine Diö, zese. Es kann aber auch jemandem, der den Grund und Boden für den Bau einer Kirche hergibt, oder der den Bau einer Kirche auf seine Kosen ausführt und diese unterhält, oder jemandem, der eine Pfründe für einen Geistlichen stiftet, der an einer Kirche amtieren soll, das Privilegium erteilt werden, daß er einen geeigneten Geistlichen "präsentieren" darf, den dann der Bischof auf die Stelle ernennt. Dieses "Katronat" ist ein innertirchliches Knstitut, das den Staat an und für sich ein innerfirchliches Inftitut, das den Staat an und für fich nicht berührt. Man nennt diese firchenrechtlich entstandenen Ander beruhrt. Wan nennt diese tregentechtig entstandenen Patronate gewöhnlich Privatpatronate, eben deswegen, weil der Staat an uad für sich damit nichts zu tun hat. Solche Privatpatronate bestehen auch in Baden. Sie bestehen oder haben in zahlreichen Fällen bestanden für den Landesherrn, für den Großherzog, namentlich infolge des im Ansang des vorigen Jahrhunderts erfolgten übergangs von Kirchengütern auf den Staat; fie bestehen auch zugunften von Standesherren und du gunften von Grundherren; fie bestehen zum Teil auch noch für andere Personen:namentlich ist beispielsweise die Universität Freiburg i. Br. heute noch Inhaberin von Patronats-rechten für einige in der Nähe von Freiburg gelegene tatho-

folden gleichgestellte Amter beziehe, sondern daß diese Freiheit geben, und in dieser hat die evangelische Kirche den Pfarrge-ber Kirchen auch die obersten Kirchenbehörden, die latholische meinden das Recht verliehen, selbst ihren Geistlichen zu wäh-und die evangelische umzasse, daß also auch der Erzbischössliche len. Aus diesem Anlaß hat seinerzeit der Großherzog Friedrich bezüglich der ebangelischen Kirche auf alle Katronatsrechte verzichtet, sodaß also der Großherzog im Gebiete der ebangeli-schen Kirche von da an Patronatsrechte nicht mehr ausgeübt hat; bei ebangelischen Kfarreien haben nur noch standesberrund grundherrliche Patronatsrechte eriftiert.

> Bezüglich ber fatholischen Rirche ift aber ein folder Bergicht nicht ausgesprochen worden. Dort hat man eine Bereinbarung getroffen, worin eine große Anzahl von Pfründen, im Ganzen 304, als nach wie vor landesherrliche Patronate aufrecht ergetroffen, worin eine große Anzahl von Afrunden, im Ganzen 804, als nach wie vor landesherrliche Vatronate aufrecht erbalten worden sind; ein kleinerer Teil ist dem Erzbischof zur freien Kollatur überlassen worden und wieder ein anderer Teil ist dem sog. Ternaversahren überwiesen worden: d. h. es wurde dem Erzbischof das Recht eingeräumt, dem Große herzog drei Geistliche vorzuschlagen, und der Größherzog hat das Recht gehabt, von diesen drei einen für die Kfarrei zu designieren. So ist bezüglich der katholischen Kirche die Sache bis auf den heutigen Tag geblieben.

> Hier in biesem § 18 Abs. 3 werden nun aber alle landes-herrlichen Katronatsrechte, mögen sie kanonisch-rechtlich begrün-det, also sog. Privatpatronatsrechte, sein, oder in der Landes-hofeit ihren Grund gehabt haben, beseitigt.

Anders liegen die Dinge bezüglich der Standesherren und der Grundherren. Die Kommission ist davon ausgegangen, daß möglicher Beise ein Teil derjenigen Patronate, die heute noch von den Standesherren und von den Grundherren ausgeubt werben, nicht fanonisch-rechtlichen Ursprungs feien, fonbern daß diese Patronate aus der Zeit herrühren, wo die Stan. desherren und die Grundherren vor ihrer im Jahre 1806 erfolgten Wediatisserun; selbst noch Landesberren waren und vermöge dessen, der standsrechtlichen Theorie jener Zeit entsprechend, die Besetzung der Pfründen für sich in Anspruchnahmen. Bezüglich der Standesberren und Grundherren wird also unterschieden zwischen Verwahren. Batronatsrechten und den sog. privaten Patronatsrechten. Was sich als privates Batronatrecht, d. h. als Patronatsrecht, das firchenrechtlich begründet ist, von seiten der Standesherren und Grundherren nachweisen löst, das wird von der Verfassung nicht tangiert, weil sich die Verfassungskommission auf den Standpunkt gestellt hat, das sie in die inneren Verhältnisse der Kirche nicht eingreisen wolle. Soweit aber die standes-herrlichen und die grundherrlichen Patronate noch als Aber-bleibsel landesherrlicher Patronate aus der Zeit vor der Webleibiel landesherrlicher Kanisnate alls der Zeit voll der der biatisierung der genannten herren anzusehen sind, insoweit sind auch standesherrliche und grundherrliche Katronatsrechte ausgehoben. Wird die Sache streitig, ob ein Katronatsrecht ein kanonisch-rechtliches Katronatsrucht oder ein solches ist, das seinen Ursprung in einer ehemaligen Landesheheit gekabt geinen Ursprung in einer ehemaligen Landeshoheit gebabt hat, so ist der beweispflichtige Teil der Standesherr, bezw. der Erundherr. Er kann also seines Patronatsrechtes verlustig erklärt werden, wenn er nicht in der Lage ist, nachzuweisen, daß das Patronat, um das es sich handelt, ein Privatpatronat ist. So viel über die Ordnung der bisher anerkannten religiösen und kirchlichen Gemeinschaften.

Nun gibt es aber im Lande Baten auch religiöse Ge-meinschaften, die bis jest bom Staate nicht aner. kannt sind, und es können ja auch in der Zukunft noch neue solde religiöse Gemeinschaften entstehen. Auch für diese Ge-meinschaften nuß die Bersassung, wenn sie einmal sich mit der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten befaßt, selbstverständ-lich Anordnung tressen, und sie hat nun in dem Abs. § 18 Ms aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich der Staatsabsolutismus entwidelte und sich ein Staatsfirchentum, das
Recht der sog. jura circa sacra ausdildete, haben die Landesherren überall das Recht in Anspruch genommen, nicht blöb
tiejenigen Pfründen zu besehen, bezüglich welcher sie ein
Batronat in firchenrechtlichem Sinne hatten, sondern alle
Pfründen zu besehen, und sie haben das Recht des Bischos volltändig dei
nud das Recht der evangelischen Kirchenbebörde vollständig dei
geschoben. Das ist don Ansang des dorigen Jahrhunderts an auch in Baden und in den Markgrafschaften Baden
zie geschoben. Als im Jahre 1860 des Staatsfirchentum
zehrochen wurde, trat eine teilweise Anderung ein. Um zehen
zeit — wenn ich mich recht erinnere im Jahre 1861 — hat
zich der Staatsministerium der Bestand zuber
kertes durchlebt hat, Gewähr sir dauernden, als öffentlich
Reit — wenn ich mich recht erinnere im Jahre 1861 — hat
zich der Staatsministerium verlangen, als öffentlich
Reit — wenn ich mich recht erinnere im Jahre 1861 — hat
zich der Staatsministerium verlangen, als öffentlich
Reit — wenn ich mich recht erinnere im Jahre 1861 — hat
zich der Staatsministerium verlangen, als öffentlich
Rorporation anerkannt zu werden, und sie hat zodann alle diezenigen Rechte, die auch die andern von früher ber bas Nocht ber Gelbitbesteuerung ihrer Mitglieder.

Cobann fommt in dem § 18 noch ein Abjat 5, der jagt: "Das kirchen gut und die Güter und Einfünfte der firchlichen Stiftungen, Unterrichts. und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwekten und ihren disherigen Versügungsberechtigten nicht entzogen werden." Diese Bestimmung enthält eigentlich nichts Neues, sie hat nur deswegen eine gewisse Beanstandung hervorgerusen, weil es in diesem Abjat 5 heißt: "Die Güter und Einkünste der firchlichen Absiaten" usw. Die Bestimmung war im übrigen ichon in der alten Bersassung enthälten, nur ist in der alten Bechassung das Bort "kirchliche" nicht gestanden, sondern dort hat es allgemein geheißen: "Güter und Einkünste der Stiftungen" usw. Es ist nun in der Kommission ausgesprochen worden, man könne aus der Weglassung des Bortes "kirchliche" hier in dem § 18 allenfalls zu dem Schuß kommen, das diese Vestimmung, die die Güter und Einkünste ihren Zweden und ihren Verlägungsberechtigten erhalten will, auf die weltsichen Stiftungen nicht mehr Unwendung sinden solle, weil eben hier nur von lirchlichen die Nede ist. Die Kommission hat sich aber einstimmig dahin ausgesprochen, daß das nicht die Weinung der Bestimmung des 3 18 ist, sondern daß das Wort "kirchlichen" nur deswegen hier in dem § 18 beigesügt worden ist, weil es sich dier in diesem Paragraphen eben überall überhaupt nur um firchliche Dinge handelt. Sie hat ihre Weinung ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß das, was hier von den keinstelichen Stiftungen und Anstalten gilt, ganz in der gleichen Weises auch von den weltlichen auf die nestiftungen werden und ihren Bersügungsberechtigten nicht entzogen werden und ihren Bersügungsberechtigten nicht entzogen werden dürsen.

In der Regierungsvorlage war noch ein weiterer Abfah enthalten, der in der Kommission gestrichen worden ist. Dieser Absah ging bahin: "Auswendungen aus öffentlichen Witteln zu krichlichen und religiösen Zweden sind unzulässig, soweit nicht rechtsgültige Verpsichtungen bestehen." Nan wollte es damit einer Gemeinde, einem Kreis oder auch dem Staate selbst unmöglich machen, für kirchliche Zwede irgend welcher Art etwas aufzuwenden, wenn nicht ein gültiger Rechtsgrund zu dieser Auswendung verpsischete. In der Kommission war man jedoch überwiegend der Meinung, daß dieser Absah gestricken werden müsse, und er ist dann auch weggestricken worden. Man hat gesagt, es sei doch ein nicht angemessener Zusiand, wenn die Semeinde oder der Kreis oder auch der Staat selbst das Kecht habe, jeden kleinen privaten Berein, einen Auswerein, einen Gesangderein, einen Kadichserverein, einen Bandervogelverein oder wie sie nun heißen, öhsenklich zu unterstüßen, wenn sie es sur zu und recht sinden, während sie dagegen die sirchlichen und resigiösen Kreine, die dagegen die sirchlichen und resigiösen Kreine, die doch gum Teil Kulturanstalten allerersten Kanges sind, nicht mehr zu unterstüßen in der Zage sein sollten. Wan hat gesagt, es sei auch eine nicht zu billigende Beschaften wenn sien Schäches aussprach, wurde zur Berteidigung dieses seht gestrichenen Absahen. das eine Schäches aussprach, wurde zur Berteidigung dieses seht gestrichenen Absahen darin enthalten, wenn jemand als Miteinwohner einer Gemeinde, als Seuerpssichtiger einer Gemeinde mit seinen materiellen Witteln dazu beitragen müsse, das sehen sollen Beweden der Bette unschaft, es sei gewissernen der Rechtslichen gegenüber siehen Aussern habe, und der gegen welcher Att unterstüße, welchen Zweden der Geuerzähler stehe, Das sei ein gewisser Gewissenswang und den Meinen der edungen mehren; so die ein gewisser den Wandernalt unterstüßen wolken, wenn jemand eine Koneinung agen den Aurnverein, gegen den Bandervogel oder gegen itgend einen andern Verein dode unterstüßen wolke, so sei

Der § 19 war aber in ber Kommission womöglich eine noch größere Erug. Die Verhandlungen über den § 19 waren noch ausgedehnter und vielfältiger als die Verhandlungen über den § 18. Unaagesochten blieb nur der Absah 1 der Regierungsvorlage, der besagt: "Die Schule untersteht den Gesehen und der Aufsicht des Staates."

Dinter diesem Absat 1 hat sich dann aber alsbald eine große Streifrage erhoben. Es ist nämlich von einer Seite der Antrag gestellt worden, dem Absat 1 einen Absat 2 beizussügen des Inhalts: "Meligion ist kein Pflichtsch weder für Lehrer noch sir Schiller. Diesem Antrag ist sosort von anderer Seite der entgegengesette Antrag gegenübergestellt worden: "Meligion ist Kslichtsach in der Schule" später dahin eingeschränkt: "ist Kslichtsach im volksschulpflichtigen Alter." An diese einander gegenübergestellten Sähe haben sich dann lange Ausführungen angereiht. Schließlich sind beide Anträge abgelehnt worden, und es ist dem Gesehentwurf in der Kommission nur der Sah beigestügt worden: "Die Leitung des Keligisonsuntertichtes ist Sache der firchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgeses."

Heier ist also barüber, ob Religion ein Pflichtsach sein solle ober nicht, ausdrücklich nichts gesagt, sondern es ist nur gesagt, die Leitung des Religionsunterrichts sei Sache der Kirchen und der religiösen Gemeinschaften, und die Erteilung des Religionsunterrichtes richte sich nach dem Schulgeset. Es bleibt also alles Nähere dem Schulgesets überlassen, Insbesondere kann auch in dem Schulgesets die Sache so geregelt werden, das war der Religionsunterricht ein Gegenstand des Lehrplans bleibt, aber nicht mehr obligatorisch ist, weder für den Schüler, noch für den Lehrer. Einstweilen sind ja die badischen Schulgesets, sowohl das Volksichulgesets als auch das Geset über den Fortbildungsunterricht, und die Verordnungen, die den Unterricht an den höheren Lehranstalten regeln, in Kraft, so das der Religionsunterricht ein Pflichtsach ist, und einstweilen wird zu ker Austand zedenfalls auch noch auf dem Stande bleiben, wie er zicht in der Gesetzgebung seitgelegt ist. Wie die Entwicklung in der Zukunst sein wird, das kann heute niemand voraussehen.

Eine andere Frage ist dann eröriert worden, nämlich die Frage, wie es zu halten ist, wenn ein Lehrer den Meligion van terricht nicht mehr erteilen will, oder wenn ein Erziehungsberechtigten den Keligion van terricht nicht mehr erteilen will, oder wenn ein Erziehungsberechtigten den Keligion van terricht so ist nicht mehr in den Religionsunterricht zu erteilen oder durch sein Kind besuchen zu lassen, wenn der Lehrer nicht mehr mit lberzeugung den Religionsunterricht zu erteilen oder durch sein Kind besuchen zu lassen, wenn der Lehrer nicht mehr mit überzeugung den Religionsunterricht geben und der Erziehungsberechtigte nicht mehr mit seiner überzeugung das Kind in den Religionsunterricht schienen überen wollen, daß sie einsach sagte: "Der Lehrer kann nicht gegen seinen Willen gezwungen werden, den Unterricht zu erteilen, und tein Erziehungsberechtigter kann gegen seinen Willen gezwungen werden, das Kind in den Unterricht zu erteilen, und tein Erziehungsberechtigter kann gegen seinen Willen gezwungen werden, das Kind in den Unterricht zu schielen, und kein Erziehungsberechtigter kann gegen seinen Willen gezwungen werden, das Kind in den Unterricht zu schielen, und kein Erziehungsberechtigter seinen Weinung, daß der Ausdruck "Wille" nicht genügend sei, weil er nicht bis den Falle dese wo semand aus religiöser überzeugung am Religionsunterrichte mot teilnehmen wolle, sondern auch den Fall schüße, wo semand die licht aus Lässigeleit, bielleicht aus Arger über den Bsarrer, den Bürgermeister usw, wo er aus solchen nicht zu respektierenden Rotiven den Unterricht ablehnt, und man hideshald in der Kommission den keleicht aus Arger über den Bsarrer, den Bürgermeister uswen, der erziehungsberechtigte erklärt, er könne aus religiöser überzeugung den Unterricht diesen, und ebenso kann dus das Kind nur vom Unterricht diesen, und ebenso kann dus das Kind nur vom Unterricht diesen, und ebenso kann dus das Kind nur vom Unterricht diesen, und ebenso kann dus das Kind nur vom Unterricht diesen, und ebenso kann dus das Kind nur vom

Es ist nicht zu verkennen, daß aus dieser Ordnung der Dinge, die mit allseitigem Einverständnis in der Kommission erfolgt ist, sich Schwieriakeiten ergeben können. Es ist möglich, wenn in einer kleinen Gemeinde nur ein oder zwei oder ielbst drei Lehrer sind, und die Lehrer, die an dem Ort vorhanden sind, nun alle erklären, sie könnten nach ihrer religiösen überzeugung keinen Religionsunterricht mehr geben, daß

dann die Gemende unfer Umständen in große Verlegenheiten wegen der Erteilung des Religionsumerrichts kommen kann. Deswegen hat man in der Kommission verschiedene Anträge eingebracht, die diesem Bedenken abhelsen sollen und die dahin gingen, daß wenn dadurch, daß ein Lehrer oder die in einer Gemeinde vorhandenen Lehrer ertsären, den Religionsunterricht nicht mehr erteilen zu können, die Erteilung des Religionsunterrichts in der Gemeinde unmöglich werde, dann die Gemeinde das Recht haben soll, zu verlangen, daß der zur Zeit am Plaze besindliche Lehrer versetzt werde oder, wenn as sich um einen Zehrer handelt, der erti in die Gemeinde berversetzt werde oder, wenn as sich um einen Zehrer handelt, der erti in die Gemeinde berversetzt werden soll, die Gemeinde das Recht haben solle, die Annahme eines solchen Lehrers zu verweigern. Man hat gesiggt, gegenüber dem Schube, den man der religiösen überzeugung des Rehrers und des Erziehungsberechtigten gewährt, sei es doch nicht mehr als billig, auch der Gemeinde, die doch eine größere Körperschaft sei und an dem religiösen Unterricht ein Interesse habe, einen Schub zu gewähren und sie zu einem gewissen Schub zu lassen. Das hat man and bis zu einem gewissen Grade anersannt. Wan hat aber auf der anderen Seite wieder die Schwierigkeiten hervorgehoben, die sich unter Umständen für einen Lehrer ergeben können, wenn er in den Fall känne, den einer Gemeinde refüsiert zu werden, und so sind schwierigkeit zu beseitigen, alle abgelehnt worden, und es ist nichts davon in den § 19 der Berfassung gekommen. Man hat sich dabei beruhgt, daß diese Källe, wo ein Lehrer die Erkeilung des Keligionsunterrichtes aus religiöser überzeugung ablehnt, inmerhin selten sein werden, und das, wenn einmal ein der artiger Fall hervortrete, sich dann in der Prazis wohl Mittel und Bege sinden werden, um die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Wege zu räumen.

Wege zu räumen.

Wie an die Frage der Ablehnung des Religionsunterrichtes durch den Lehrer sich die eben von mir erörterten weiteren Fragen angeknüpft haben, so hat sich auch an den anderen Fall, daß der Erziehungsberechtigte sich aus religioser Aberzeugung weigert, sein Kind in den Religionsunterricht zu schieden, die andere Frage angeknüpft: Was soll nun aber mit dem Kinde in Bezug auf der Keligionsunterricht werden? Man hat gesiagt: Vis seht sift ja der Keligionsunterricht noch obligatorischer Gegenstand des Lehrblans, und man hat deskwegen zurchtigter Gegenstand des Lehrblans, und man hat deskwegen zurchtigter das Kind aus dem Keligionsunterrichte der Schule herausnimmt, er dann verpflichtet sei, dem Kinde and erzweitig Keligionsunterricht auch aus der Aeligionsunterrichte der Schule verilen zu lassen, wenn nicht das Kind zugleich mit dem Austritt aus dem Keligionsunterricht auch aus der Religionsgemeinschaft austritt, daß dann aber, wenn das Letzere der Kallist, wenn also das Kind zugleich aus der Religionsgemeinschaft austritt, daßung der merken das Letzere der Kallist, wenn geigneten Keligions oder Sittenunterricht erhält. Wan hat aber schließlich auch davon abgesehen, diese Ordnung der Dinge in den § 19 hereinzubringen, und man hat gefagt, man muse auch hier an der Hand der Schulgesehe und der beschehen Berordnungen einen Ausweg suchen, wenn man praktisch in den Kall somme, daß ein Kind so aus dem Keligionsunterrichte herausgenommen werde. Aber, daß die Kommission ausdrücklich als ihre Meinung ausgesprochen. Kommiffion ausdrudlich als ihre Meinung ausgesprochen.

Kommission ausdrücklich als ihre Meinung ausgesprochen.

Nach der Bestimmung des § 137 Abs. 2 des Schulgesseiches kann jeht kein Mitglied eines religiösen Drdens oder einer religiösen Kongregation als Lehrer oder Lehrerin an einer öffentlichen Schule verwendet werden. Man hat nun in Antnühfung an die Erörterung all der Kunste, die ich bisher vorgetragen habe, gesagt: Wenn man die religiöse Aberzeugung des Lehrers und die religiöse Aberzeugung des Lehrers und die religiöse Aberzeugung des Erziehungsberechtigten achtet und diesen allen das Recht gibt, nach ihrer Aberzeugung zu handeln, so hat es seine Berechtigung mehr, den § 137 Absat 2 des Schulgesetes aufrecht zu erhalten, daß jemand deswegen weil er eine religiöse Aberzeugung hat und diese im Anschus an eine bestimmte Kongregation oder einen Orden betätigt, deswegen ausgeschlossen werden fann oder muß don dem Schulunterricht, und es ist deswegen der Aufrag gestellt morden, zu bestimmen, daß niemand wegen der Zugehörigkeit zu einem Orden oder einer ähnlichen Vereinigung, die den Sitten und Staatsgesehen nicht zuwider ist, don dem Amt als Lehrer oder Lehrerin ausgeschlossen wird. Der § 137 Absat 2 ist also damit ausgehoben. damit aufgehoben.

Mun hat schon bisher in Baden, soweit es sich um die Boltsschulpslicht handelt, ein Unterrichts wang bestanden, das beist die Staatsgesete haben vorgeschrieben, daß jedes Kind in schulpslichtigem Alter densenigen Unterricht erhalten misse, der durch den Schulpslan der Boltsschulen vorgeschrieben ist, und daß, wenn es nicht in die öffentliche Boltsschule geht, es dann in einer anderen Lehranstalt oder in einem privaten Unterricht diesenigen Lehrziele erreichen muß, oder wenigstens anstreden misse, die in der Boltsschule angestrebt werden. Segen diesen Unterrichtswamg ist disher ein Biderspruch in Baden in der neueren Zeit jedenfalls nicht herborgetreten. Die vorliegende Versassung ist disher einscherten wollen. Sie hat nämlich jest die Bestimmung, daß semand, der volksschulpslichtig ist, nicht bloß das Maß von Kenntnissen sich erwerben muß, das in der Roltsschule verlangt wird, sondern daß er dieses Maß von Kenntnissen sich erwerben muß, das in der Roltsschule verlangt wird, sondern daß er dieses Maß von Kenntnissen sich erwerben muß, das in der Roltsschule verlangt wird, sondern daß er dieses Maß von Kenntnissen sich erwerben muß, das in der Roltsschule verlangt wird, sondern daß er dieses Maß von Kenntnissen sich auch in der öffentlichen daß erwerben muß, das in der Roltsschule verlangt wird, sondern daß er dieses Maß von Kenntnissen sich erwerben muß. Es ist vorgeschrieben in dem Entwurf, daß alle Kinder die öffentliche Boltsschule besuchen müßen. Jedoch ist davon ausgenommen dersenige, der eine höhere öffentliche Lehranstalt besücht und der jenige, der eine söhere öffentliche Lehranstalt besücht, die die die kinder kerfehlung von der Schulpsschulpschaft der beschlichseit die Schulpschulpschaft also were Lehranstalt werfellichen Boltsschulpschaft also were Lehranstalt von der Gulle auszuschließen ist. Also von dem Alter, wo jemand aus der Boltsschulpschaft übertrit. Undurchbrochen ist die Roltsschulpschieht also mer für normale Kinder von der Estimmung ist den einer Seite ledhaft besämpft worden. Man ist ledh

Diese Bestimmung ist von einer Seite sehhaft bekämpft worden. Man ist lebhaft eingetreten für das disherige Prinzip, das darin bestand, daß zwar jedermann seine Kenntnisse hat erwerben können, wo er wollte, daß es aber genügle, wenn er nur die Kenntnisse sich erward. Man hat dieses Shstem aufrecht erhalten wollen; es ist aber wie gesagt nicht gelungen. Zugunsten dieses Schulzwanges hat man namentslich das eine augeführt, es komme jeht namentlich in großen Städten vor, daß die wohlhabendere Einwohnerschaft ihre Kinder nicht in die allgemeine Boltsschule schwaftalten anderer Art. Das habe dann die Folge, daß der wohlhabendere Teil der Bevölserung an der eigentlichen Boltsschule kein so lebhaftes Interesse hat, und infolgedessen auch die Volkssichule sind es die voraussichtlich erhalten haben würde, wenn auch die besser sinder in den Boltsschulunterricht zu schwaften und sie besser sinder in den Boltsschulunterricht zu schwaften und sie besser sinder in den Boltsschulunterricht zu schwan und die besser sinder in den Boltsschulunterricht zu schwaren, ihre Kinder in den Boltsschulunterricht zu schwaren weren Seite anerkannt, daß in der Richtung gewisse Missischen weiser darz wenige Borschulen in den Städten noch gibt und daß sie ständig an der Zahl zurückgehen. Dieje Bestimmung ist von einer Seite lebhaft bekämpft orden. Man ist lebhaft eingetreten für das bisherige Prin-

Man hat weiter barauf hingewiesen, es bestehe die Mög-lichseit, ohne den Schulzwang einzuführen, diese Vorschulen noch mehr zu beseitigen, sodaß also jeder gezwungen ist, inso-weit er nicht einen anderen Privatunterricht aufsucht, inso-weit er nicht einen anderen Privatunterricht aufsucht, be-Bolksschule zu besuchen. Man hat aber gleichwohl don der anderen Seite darauf beharrt, daß dieser Schulzwang wenig-stens dis zu dem Zeitpunkt, wo das Kind in eine höhere Lehr-anstalt übertritt, eingeführt werden nut.

Die Folge dieses Schulzwanges ist natürlich, daß es in Zu-kunft keine nichtstaatliche Lehranstalten mehr geben kann, die sich damit befassen, Schulfinder im Alter von 6 bis 9½ Jahren in den Fächern der Bolksschule zu unterrichten, die also lediglich die Jiele der Bolksschule zu unterrichten, die also lediglich die Jiele der Bolksschule bersolgen. Man hat in den § 19 die Bestimmung hereingenommen, daß in Zukunft neue nichtstaatliche Zehranstalten mit den Zweden der Volksschulen nicht mehr errichtet werden dürfen, und hat gleichzeitig bei den übergangsbestimmungen, eine Bestimmung aufgenommen, daß diesenigen privaten Lehranstalten für Bolksschulunter-richtszwede, die zur Zeit vorhanden sind, sich bis Ostern 1925 ausschen müssen, falls sie nicht etwa in Gemeindeschulen um-gewandelt werden. gewandelt werden.

Run gibt es eine Angahl Baifenhäufer und Ret-tungshäufer und berartiger Anftalten, die zu einem gro-gen Teil sich durch wohltätige Gaben unterhalten und ein Bert freier Liebestätigkeit sind, die aber auch einen

Bollsschulunierricht erteilen. Solche Kinder werden schwer gewählt werden, sondern da kann nur eine Bahl underwelltz unterzedracht werden fönnen. Deshalb hat die Fommisselltz unterzedracht werden fönnen. Deshalb hat die Fommisselltz unterzedracht werden, daß man der Fommisselltz sie der Fommisselltz unterzedracht werden, daß man der Extendakkauser der Meiungskauser der Geneingskauser der Keitungskauser und daß der Gemeinden und die Kreise, die Landwertschauser der Keitungskauser und sonstieße Genielde der Gemeinden und der Keischauser und sonstieße der Gemeinden und der Keischauser und sonstieße der Gestellte de

Ein letter Punkt, der auch noch lange Erörterungen not-wendig gemacht hat, ist die Frage der Unentgeltlich keit des Unterrichts und der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. In dieser Beziehung ist man weiter ge-gangen in Bezug auf die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, als man geglaudt hat bezüglich der Freiheit der Lernmittel gehen au fonnen: Es ift jest gesagt worden in § 19: "Der Unterricht in der Bolts- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Da wird als kein Schulgeld bezahlt. "Hür minderbemittelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für die-jenigen unentgeltlich, die tüchig und bedürftig sind." Das war schließlich das Resultat langer Sin- und Hererwägungen, mit dem man einen billigen Ausgleich dessen zu sinden ge-glaubt hat, was man billigerweise verlangen und erwarten

Mit Nüdsicht darauf daß den Gemeinden in Bezug auf die Volksschule die Verpssichtung auferlegt ist, für minderbemittelte Schüler auch die Lernmittel unentgeltlich zu beschäffen, ist in der Verfassungskommission ein Antrag eingebracht gemesen, der Staat solle der Gemeinde, wenn sie Köurftig ist, Juschüsse zu der Verfreitung dieser Kosten leisten. Der Antrag ist aber in der Kommission abgelehnt worden, und es sindet sich also eine Koste eitragspflicht des Staates nicht in der Verfassung.

Nun sommt das Kapitel "Gemeinden und Kreise". In Bezug auf diesen Gegenstand war die Regierungsvorlage sehr kurz. Es hat da in § 20 nur geheißen: "Das Selbsterwalkungsrecht der Gemeinden und Kreise wird innerhald der Schranken der Verfassung und der Gesehe anerkannt." Das war der ganze § 20. In der Kommission sind aber Anträge eingebracht worden, die diesen § 20 zu einem ganzen Abstürkt mit einer besonderen Aberschrift ausweiten wollten. Es ist iedagt in der Kommission nur ein Teil dieser eingebracht. schnitt mit einer besonderen Aberschrift ausweiten wollten. Es ist jedoch in der Kommission nur ein Teil dieser eingebrachten Anträge angenommen, und es sind dem § 20 weitere Absäte beigefügt worden. In dem Absat 1 ist jetzt ausgesprochen, daß die Gemeinden, Gemeindeberbände und Kreise das Riecht der Selbstbestimm nung und Selbstverwalten der ung innerhalb der Schranken der Gesetz haben. Sodann ist ein weiterer Absat darin enthalten, der bestimmt, daß die Rechte, die die Gemeinden und die Kreise jetzt haben, nicht verengert, nicht gesch mälert werden dürsen ohne ein Gesetz, welches den Vorschriften der Verfassungsänderung in Bezug auf die Stimmenmehrheit entspricht, und daß ebenso den Gemeinden sein en ven Verpflicht und as en ohne Bezug auf die Stimmenmehrheit entspricht, und daß ebenso den Gemeinden feine neuen Verpflichtung en ohne ein solches verfassungsmäßiges Geset auferlegt werden dürsen. Es ist weiter ausgesprochen, daß der dermalige Bestand der Gemeinden gewährleitster Bereindung zweier Gemeinden mit gegenseitiger Vereindung zie Gemeinden und Staatsgenehmigung zulässig sein soll, daß daagegen die Gründung einer neuen Gemeinde und die Auflebung einer Gemeinde nur durch ein Geset erfolgen kann. Mit diesen Bestimmungen, die ich eben zuleht vorgetragen sabe, ist etwas neues nur gesagt in Bezug auf die Vereinigung von 2 Gemeinden. Visher war auch die Vereinigung von 2 Gemeinden. Visher war auch die Vereinigung den Eseeinbarung der Gemeinden selbst mit Institumung des Staatsministeriums erfolgen können.

Bas fobann bie Bahlen anbelangt, fo ift gefagt: Wahl der Gemeindevertretung und Gesmeindevertretung und Gesmeindeverwaltung wird durch besonderes Geseindeverwaltung des allegemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechte in dem Berichte, der Ihnen vorliegt, und kann es dort nachseinen, gleichen und geheimen Wahlrechte, der Ihnen vorliegt, und kann es dort nachseinen, gleichen und geheimen Wahlrechte, der Ihnen vorliegt, und kann es dort nachseinen Bereitung Gemeinden dasselbe Wahlrecht eingeführt wie für den Landbergen worden ist, war die, ob in die Verfassung unterzogen worden ist, war die, ob in die Verfassung das Einkammersche worden ist, war die, ob in die Verfassung das Einkammersche worden solle. Die Frage war aber einentständlichen Beschrändung zu verstehen. Der Bürgermeister, lich schon entschieden, bevor die Kommission ihre Beratung der ja nur einer ist, kann selbstwerständlich nicht in der Verschen den wenige Tage vor dem 15. Januar 1919

Berindilungstorperjagien, die Gemeinden und die Kreife, die kandwirtschaftskammern, die Handelskammern, die Handwerkskammern, Arbeitskammern und sonstige derartige wirtschaftliche und soziale Gebilde das Recht erhalten, Vertreter zu wählen, und die Staatsregierung sollte verpflichtet sein, dei Gegenständen, welche diese Interesienverdände derühren, die Vertreter derselben zusammenzuberusen und in einer mündlichen Erörterung mit ihnen die Gegenstände zu beraten und womöglich zu einer Verständigung zu kommen. Man war der Meinung, daß auf diesem Wege durch mündliches Hins und derreden, durch gegenseitige Aussprache eine mittlere Linie gefunden werden könne, und daß damit auch die Verhandlungen im Landtag eine Erleichterung, eine Entlastung finden würden. Die Paragraphen sind aber im wesentlichen doch nicht in die Verschijung aufgenommen worden, weil man von anderer Seite sagte, man werde, wenn man derartige Körperschaften zu Verhandlungen zusammensühre, nur die Bezehrlichseit steigern; jeder werde dann womöglich seine Forderungen zu überspannen suchen und daß eine Verständigung auf einer mittleren Linie oder auch nur eine wesentliche Annäherung der Gegensähe aneinander zustande kommen werde, das sei nach den prastischen Ersahrungen nicht zu erwarten. Auch würde die beantragte Einrichtung nur zu einer weiteren das sei nach den braftischen Erfahrungen nicht zu erwarten. Auch würde die beantragte Einrichtung nur zu einer weiteren Berklüftung des öffentlichen Lebens in Interessentengruppen führen. Es wurde vielmehr die Meinung ausgesprochen, die Weiterführung des Gedankens, der in diesem Paragraphen beantragt sei, müsse in der Richtung liegen, daß man für die einzelnen Berufsstände Ausschüsse, Interessentertungen schaffe und daß die Regierung mit den einzelnen Ausschüssen jchaffe und dag die Acgierung mit den einzelnen Ausgungen deren Angelegenheiten erörtere und mit ihnen zu einer Bertändigung gelange. Ein Gedanke ist indessen aus den sonst abgelehnten Paragraphen doch in den § 20 herübergekommen. Es wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Gemeinden, Gemeindeberbände und Kreise dor der gesehlichen Regelung sie berührender allgemeiner Fragen zu hören seien. Das ist also der Rest dessen, was Annahme gefunden hat, während das übrige abgelehnt wurde.

Damit habe ich das lange Kapitel über die staatsbürgerslichen und politischen Rechte der Badener absolsbiert, und ich somme nun an den organischen Aufbau des badischen Staates. Da möchte ich borweg zwei Grundfragen berühren, die auch in der Kommission vorweg behandelt worden sind, weil sie den der kommission vorweg behandelt worden sind, weil sie den der kommission vorweg behandelt worden sind, weil sie den der kommission in der Kommission borweg behandelt worden sind, weil sie den verleter, durchgreisender Bedeulung für große Teile des Geschentwurses sind. Das eine ist die Frage gewesen, ob an die Spite des badischen Staates ein Staatspräsdent im eigentslichen Sinne gestellt werden solle, d. h. eine Bersönlichseit, die auf eine bestimmte Angahl Jahre seltgewählt ist, die dadurch hinausgehoben ist über den kagesmäsigen Streit der Parteibestrehungen, die auch in der Lage gewesen wäre, eine werisse versöhnende und ausgleichende Birkung unter ben Parteien berbeizussühren, die die Minister nach Benehmen mit den Parteien zu ernennen und sie auf Berlangen der Parteien zu entlassen aehabt bätte, die im übrigen das Begnadigungsrecht ausgesibt, die Beamten angestellt, den Staatsundh außen vertreten, vielleicht auch den Vorsik im Staatsministerium und möglicher Weise noch andere Geschäfte übernommen hätte: diese Krage also hat eine ausführliche Ersetterung in der Kommission ersahren. Sie ist aber schließlich abgesehnt worden. Man hat gemeint, man solle diesen Staatspräsidenten mit der ungesähr angedeuteten Külle don Macht nicht schaffen. Es ist deswegen auch, zumal bei der Kürze der Zeit, nicht notwendig, dah ich Ihnen num heute die Gründe sür und gegen diesen Staatspräsidenten ausführlich vortrage; wer sich dafür intereisiert, sindet das Wesentliche in dem Berichte, der Ihnen vorslegt, und kann es dort nachlesen.

gu pflegen.

Was nun weiterhin den politischen Aufdau des Landes andbelangt, so ist, wie ich schon eingangs meiner Darlegungen gesagt habe, der eigentliche Träger der Staatsgewalt das dad ische Volk in seinen breiten Schichten, in allen seinen Teilen. Das Volk übt die Staatsgewalt zunächst und in allgemeinster Weise durch das Wahlrecht aus, und da ist nun das Wahlrecht in der weitesten demokratischen Weise im Gesehentwurf ausgebildet. Jedermann, der 20 Jahre alt ist, ob männlich oder weiblich, der nicht entmündigt ist und nicht unter vorläusiger Vormundschaft siedt, und der seit mindestens 6 Monaten im Lande wohnt oder seit 6 Monaten mindesens das badische Staatsbürgerrecht hat, ist wahlberechtigt.

bestens das badische Staatsbürgerrecht hat, ist wahlberechtigt.

Die letzteren Bestimmungen wegen der sech M on at es sind, wie ich bemerken will, erst in der Kommission eingessügt warden, weil man der Meinung war, es sei nicht mehr als verständig und nicht mehr als recht und billig, daß dersenige Wähler, der ein Wahlrecht im Lande ausüben will, sich zuvor auch wenigstens einigermaßen mit den Verhältnissen, Bedürfnissen und Anschauungen des Landes bekannt gemacht habe. In dem § 3, wo von dem Wahlrecht die Rede ist, wurde sodann ein Zusat gemacht, der gegenüber der Kegierungsvorlage auch neu ist. Es ist nämlich bestimmt worden, daß, wenn Beamte oder Arbeiter in Staatsbetrieben außerhalb Baden sollen, im Inlande zu wählen, wenn im übrigen die Voraussehungen der Wahlberechtigung bei ihnen vorliegen. Durch diese Bestimmung hat namentlich einem Wunsche Kechnung getragen werden sollen, den die badischen Eisenbassubebiensteten hegten, die in Basel und auch diesenigen, die in Württemberg wohnen. Sie sind also jest in den Stand gesetzt, odwohl sie in Basel oder sonstwo auser Landes wohnen, in Vaden zu wählen Land auch diesenschen, und wie die Wählerlisten einzurichten sind, das zu bestimmen wird eine Aufgabe des Landtagswahlgesetzes sein.

sein.

Im Anschluß an diesen Gedanken, der für die Eisenbahnarbeiter sorgen will, hat man in der Kommission auch die Frage aufgeworsen, ob es nicht berechtigt und wünschenswert sei, allen Badenern, die außerhald Landes wohnen, auch wenn sie nicht im Staatsdien sie nst oder im Dien ste don Staatsdetrieben stehen, das Necht zu verleihen, daß sie im Inlande wählen. Man hat aber die Erweiterung dieses Gedankens abgelehnt, weil man gemeint hat, es sei doch eine zu umständliche Sache, wenn man all denseigen Badenern, die nach den verschiedensten Richtungen der badischen Grenze din ihren Wohn sie au zu er Landes haben, die Möglichseit geben wollte, im Inlande zu wählen. Man hat weiter gesagt: In Bezug auf die anderen Badener, die nicht in einem Staatsbetriebe stehen, lägen auch die Verhältnisse anders. Die Eisenbahnbediensteten seien eben durch ihren Dienst gezwungen, ihren Wohnsitz außerhalb Badens zu haben, sie könnten gar nicht anders, wenn sie nicht etwa aus ihrem Dienst ausscheiden wollten; bei den übrigen Badenern aber, die nicht so im Auslande im badischen Staatsdienst stehen, sei es eine Sache der Freiwilligseit, ob sie ihren Wohnsitz außerhalb Badens haben oder nicht, und deswegen liege dort auch sein Erund dort, die Sache weiter auszudehnen.

Meiter ist dann, wie Sie aus dem § 8 entnehmen, das

Weiter ist bann, wie Sie aus dem § 8 entnehmen, das gekleidet zu werden brauchte. In der Kommission hat man Wahlrecht direkt, geheim, es ist nicht öffentlich und es wird jedoch diese Form der Initiative abgelehnt und zwar besonders im Verhältniswahlberfahren ausgeübt. Es soll deswegen, weil man gesage hat, wenn man eine solche einsache

waren die Fraktionen beisammen und haben, der damaligen politischen Lage entsprechend, sich dahin verständigt. dah sie and Sinsammerspiem seitschaften wollen. Angesichts die fer Beschlüsse hatte es keinen Sinn mehr, sich in der Kommissenighten kannererpiemen. Das Einsammerspiem oder Iweitanmerspiemen. Das Einsammerspiem die haben die Vorlagen der Vorlage was sie als höchste Feiertage betrachtet zu wissen wünscht.

Zum Zwede der Wahlen soll das ganze Land in "mindestens" vier Wahlsteise eingeteilt werden. Das ist also eine Anderung gegenüber der Wahl, die am 5. Januar stattgesunden hat, wo lediglich vier Wahlstreise waren. Hier wird also die Möglichteit offen gelassen, die Zahl der Bahlsteise über vier hinaus auszudehnen. Man hat dabei gesagt, jett seinen zum Teil Landesteile zusammengeworsen — es ist da namentlich auf das badische Unterland hingewiesen worden — wie z. B. die Stadt Mannheim und die Städte Heibelberg und der badische Taubergrund-Gau, Odenwald usw., die eigentlich wirtschaftlich und sozial gar nichts miteinander zu tun hätten. Wo aber solche Verhältnisse vorlägen, müsse man sich doch noch einmal die Frage vorlegen, ob es nicht zwedmäßig sei, dadurch, daß man einige Wahlstreise mehr macht, die Verhältnisse bessen man davon gesprochen hat, daß die Bahl der Wahlsteise "mindestens" vier sein solle, hat man sedoch seineswegs an eine ungemessen Vernestung der Wahlstreise gedacht; in der Kommission ist von höchstens 6 oder V Bahlstreisen gesprochen worden, es ist gesagt worden, man dense jedenfalls nicht daran, daß jeder Areis in Vaden, das wären also 11, einen besonderen Wahlstreis bilden soll.

Was nun die Austeilung der Abgeordneten auf

wären also 11, einen besonderen Wahltreis bilden soll.

Was nun die Austeilung der Abgeordneten auf big ahl der Wählberechtigten oder auf die Zahl der Einwohner anbelangt, so hat auch diese Frage eine vielsache Aberlegung gefunden. Man ist schließlich dazu gekommen, die Abgeordneten nach dem sogenannten automatischen, das jedoch in der Kommission eine Modisitation ersahren hat. So wie die Bestimmungen jeht in dem Gesehentwurf enthalten sind, soll auf je 10 000 bei der gegenwärtigen Wahl auf eine Vantigen das genes von der Abgeordneter entsalten. Wenn dann nach dieser Austeilung der Abgeordneter entsalten. Wenn dann nach dieser Austeilung der Abgeordneter entsalten. Wenn dann nach dieser Austeilung der Abgeordneten auf die Wahlzettel Reste übrig bleiben, so sollen diese durch das ganze Land, durch alle Wahlstreise des Landes zusammengezählt werden, und es soll in diese gefundenen Summen wiederum durch 10 000 geteilt werden, und so oft 10 000 in der Summe enthalten ist, besommt die Varreit wieder einen weiteren Abgeordneten zugeteilt. Wenn diese Teilung dorgenommen ist, sonnen nöglicher Weise immer noch Reste übrig bleiben, und venn diese Keite noch mehr als 7500, also mehr als drei Viertel der 10 000 betragen, soll die betreffende Varreit auch dasur nochmals einen Abgeordneten besommen. Es kann sich aber auch der Kall ereignen, das eine Varreit in keinem Wahlfreise nochmals einen Abgeordneten bekommen. Es kann pa aber auch der Fall ereignen, daß eine Partei in keinem Wahlkreise einen Abgeordneten bekommt, und daß, wenn man ihre Stimmen in den einzelnen Wahlkreisen zusammenzählt, es immer noch keine 10 000 Stimmen gibt. Wenn eine Partei im ganzen Land nicht einmal 10 000 Stimmen zusammengebracht hat, dann soll sie auch für die 7500 Stimmen oder mehr keinen Abgeordneten bekommen. Es wird also verlangt, daß eine Partei, im Lande alles zusammen mindestens 10 000 Stimmen aufgebracht hat, wenn sie einen Abgeordneten erhalten soll.

Das ist die Bahl. Mittels ber Wahl macht das Bolf regel-mäßig seinen Billen in Bezug auf die Betätigung der Staats-gewalt geltend. Aber diese Wahl ist nicht das einzige Mittel, gewalt geltend. Aber diese Bahl ift nicht das einzige Mittel, mit dem die stimmberechtigte Bevölserung ihren Willen zur Geltung bringen kann. Die Bahlberechtigten sind in der Lage, mittels der sogenannten Volksin ist atibe auch Gesetzge über den Kopf des Landtags hinweg zu beschließen. Wenn 80 000 wahlberechtigte Staatsbürger ihre Unterschriften zussammenbringen und beantragen, daß ein bestimmtes Gesetzgemacht oder ein bestehendes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden soll, so muß, wenn der Landtag diesem Verlangen nicht entspricht, durch die wahlberechtigte Bevölserung selbst über dieses Verlangen abgestimmt werden; und wenn bei dieser Abstimmung die Wehrheit für den Vorschlag ist, so wird das Verlangen Gesetz. gewalt geltend.

So wie die Bolksinitiative jeht in den Gesetzentwurf hineingebracht ist, kann sie nur in der Form eines ausgearbeiteten Gesehentwurfs ergriffen werden, und dieser Gesehentwurf muh mit Begründung versehen sein. In der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß eine Initiative auch in der Form der sogenannten einsachen Anrequing eingebracht werden könne, wo also das Begehren nicht in die Form eines Gesehes aus werden der Versehen der Versehen der den mit der Konne eines Gesehes

Anregung zulaßt, so ist man einer gewissen Gefahr ausgesseht, dof ier Gedanke, der zum Gegenstand einer Volksintiative gemacht wird, nicht genügend durchgedacht wird, jedensfalls nicht so gut, wie wenn er in die Form eines Gesehsentwurfs hätte gebracht werden müssen. Sodann wäre esaber auch schwierig gewesen, die Folgen zu ziehen, die nun eintressen sollten, wenn eine solche in Form der einsachen Anregung eingebrachte Initiative vom Landtag verworfen worden wäre. Man hätte dann nicht recht gewußt, was man eigentlich mit der Sache ansangen soll. Man hat auch darauf hingewiessen, daß die Bevölkerung ja jederzeit das Recht der Petition an den Landtag hat, daß also ein großes Bedürfnis, die Bolksinitiative in der Form der einsachen Anregung zuzulassen, nicht besteht.

Ausgenommen dan Bolfserendum sind die Kolfseinitiative fann bie kinnmberechtigte Bevölferung neben der Bahl ihren Billen geltend machen, sondern auch in der Form des Volfsrese estend und in der Form des Volfsrese estend und in der Form des Volfsrese estend und ist des Gesets ist ein Versassungsgeset, so muß est einer Abstimmung des Volfs unterdreitet werden. Wenn es sich um ein Geset handelt, das tein Versassungsgeset ist, so muß das Volfsreserendum, Ausnahmen vordehalten, durchgeführt werden, wenn entweder das Staatsministerium das beschließt oder wenn 80 000 Stimmbürger das Volfsreserendum beantragen. Das nähere darüber, wie das Volfsreserendum und die Volfsinitiative einzurichten, wie das Versahren zu regeln ist, bestimmt das Gesets.

Ausgenommen bom Bolfsreferendum find die Gesethe, die eines schleunigen Bersahrens bedürfen, in Bezug auf öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, ferner Steuergesethe, das Finanzgeseth usw. Diese Ausnahmen sind in § 22 ausdrüdlich aufgezählt.

Der Landtag kann sodann seberzeit dadurch zur Auflösung gebracht werden, daß 80 000 stimmberechtigte Bürger seine Auflösung verlangen und dann binnen einem Monat bei einer Volksabstimmung die Auflösung beschlossen wird. 80 000 wahlberechtigte Bürger sind aber auch berechtigt, jederzeit die Einberufung des Landtages zu verlangen. Die wahlberechtigte Bevölkerung hat also weitgehende Rechte in Bezug auf die Beeinflussung der Gesetzebung des Landes, auch über das eigentliche Wahlrecht hinaus.

Bas sodann die zweite Stuse des politischen Ausbaus andelangt, den L and tag, so ist jeder in den Landtag wählbaut, den K and tag, so ist jeder in den Landtag wählbaut, der wahlberechtigt ist und das 25. Lebensjähr vollendet hat. Es ist in der Versassung jeht ausgesprochen, daß niemand gehindert werden durfe, als Mitglied in den Landtag einzutreten, daß keinem Beamten und keinem Arbeiter der Urlaub sür den Landtag verweigert werden dürse, daß keinem Angestellten oder Arbeiter deswegen, weil er in den Landtag eingetreten ist, gekündigt und daß er deswegen auch nicht entlassen werden durfe. Einstweisen geben jedoch diese Vorsäristen des 3 42 über den Rahmen dessen sieden zuch die Vorsäristen des 5 42 über den Rahmen dessen hinaus, wozu die badische Landesgesetzgebung besugt ist. Das Arbeiterrecht ist überall reichsgeschlich geregelt für gewerbliche Arbeiter in der Gewerberdenung, sür Jandtungsgehilsen und Handtungslehrlinge im Handelsgesetzbuche und für die übrigen Arbeitsberhältnisse und das Bürgerliche Gesetzuch, und in diesen Gesetzen sicht das Bürgerliche Gesetzuch, und in diesen Gesetzen sicht der Arbeitzelten der Vorsärlichen der überhaupt in das Barlament eines deutschen Aundesstaates eintritt. Es sann also einstweilen diese Beitimmung aicht ohne weiteres zur Geltung kommen. Nach den besiehenen Gesetzen ist der Arbeitzeber berechtigt, ohne Angabe des Grundes das Arbeitsberhältnis zu kündigen, er braucht nur die dorgeschen Gesetzet ist der Arbeitzeber unter gewissen Boransschungen derechtigt, das Arbeitsberhältnis auf ohne Kündigungsfrift einzuhalten, und nach dem besiedenden Gesetzetze derechtigt, den kein der Kündigungsfrift zu lösen, wenn eben einer der Estünde vorsliegt, die das Arbeitsberhältnis auch ohne Kündigung einer Kündigungsfrift einzuhalten, und nach dem besieden der Kündigung für zulässerhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrift einzuhalten, und nach dem Gesetzen derecht des des gesetzen gener richterlichen Prüfunge, do, wenn jemen Arbeitselle fernfalt, das nicht ein Frund ein Kundige

Run sind in dem weiteren Berlaufe der Paragraphen die Berhältnisse bezüglich des Landiags geregelt. Es ist das gesagt, daß niemand wegen der Außerungen, die er als Abgeordneter getan hat, dur Berantwortung gezogen werden kann, weder strafrechtlich noch zivilrechtlich noch disziplinär. Das sind alles aber Bestimmungen, die auch disher und in anderen Verfassungen schon enthalten sind. Es ist hier auch die Bestimmung aufgeführt, daß niemand ohne Zustimmung des Landtags während der Tagung des Landtags verhänzung des Landtags wehrend der Tagung des Landtags verhänzung eines Verbrechens, und es ist in § 44a auch bestimmt, daß in den Käumen des Landtags, in der Bohnung eines Abgeordeneten nicht Durchsungen wegen des Verdachts einer strafbaren Dandlung gegen einen underen stattsinden können. Die sein kant geht aber auch wieder über das hinaus, was nach den Bestimmungen des Einführungsgeses zur Reichszwildprozesordnung der Landesgesetzgebung gestattet ist, und deswegen hat auch in diesem Puntte die Kommission eine Entschliebung angenommen, wonach die Regierung ersucht wird, auch in diesem Kunste die Misstimmigseit zwischen dem babischen Verfassungsrechte und dem Rechte des Neiches auszu-gleichen und zu beseitigen.

diegen Verfassungsrechte und dem Achte des Neiches auszugleichen und zu beseitigen.

Der Landtag tritt am 10. Tage nach seiner Wahl traft eigenen Nechtes zusammen, er bertagt sich nach eigenem Ermessen, er prüft die Vollmachten seiner Mitglieder, er mählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten für eine Sitzungsperiode und gibt sich selbst die Eeschäftsordnung. Der Landtag kann sich mit allen Gegenständen beschäftigen, die er nach seinem eigenen Ermessen zu seiner Verhandlung sür geeignet dält. Es sind aber in der Verfassung die Gegenstände ausgeführt, dei denen es der Zustimmung des Landtags bedarf, und wozu es eines Gesehes bedarf. Ein Geseh; ist überall da notwendig, wo mit einem Gedot oder Verbot in die dersönliche Freiheit einer Person oder in das Eigentum eingegriffen wird. Staatsberträge bedürfen sodann immer der Gesehessform. Der Staatsvoran so ist an sich ag mit dem Finanzgesetz muß dem Landtage allsährlich vorgelegt werden. Es ist aber in der Bersassung für zulässig erklärt, daß ein Kinanzgesetz auch sur zwei Jahr einen neuen Boranschag ausstellen will. Es ist weiter dassu gesorgt, daß der Landtag nicht bloß darüber zu beschließen hat, wie der Voranschlag ausschalts ausgestellt werden soll, sondern daß er anch in die Lage gesetz wird, zu prüsen, ob der Boranschlag, so wie er ausgestellt worden ist, wirklich durchgesührt worden ist. Zu diesem ist der Voranschlag auch er Landtag nicht bloß darüber zu beschließen hat, wie der Voranschlag des Haustage allährlich mit dem Finanzgesehe auch die Ergebnisse der Randtage allährlich mit dem Finanzgesehe auch die Ergebnisse der Rechnungsprüsungen richtig und ordnungsmäßig geführt sind, indem in der Vorgelegt werden. Zu Anleihen bedarf es immer eines Beschlusse der Rechnungsprüsungen richtig und ordnungsmäßig geführt sind, indem in der Vorgelegt werden. Zu Anleihen bedarf es immer eines Beschlusse der Rechnungsprüsung durch die Oberrechnungskammer vorgelegt werden. Zu Anleihen bedarf es immer eines Beschlusse ernüsert werden, und, wenn Beräuserungen siatissi

übergeben werden, um es fruchttragend anzulegen.
Sodann ist etwas Reues eingeführt worden, eine Erweiterung der Zuständigkeit der Vefugnisse des Landtages, die disher nicht bekannt war. Dem Landtage ist nämlich das Necht gegeben worden — umd auf Verlangen von einem Fünstel seiner Mitglieder die Pflicht auferlegt worden — Unt er such ung en anzu stellen, wenn darüber Zweisel entstehen, ob eine Regierungshandlung von lauterer Gesinnung und von Gesetzlichkeit getragen war oder nicht. Der Landtag kann auch Ausschüsse aus sich selbst bilden, und diese Ausschüsse können dann Beweis erheben und Untersuchung sühren über einen Gegenstand, der in die Untersuchung gezogen werden soll. Dabei ist in den betressenden Bestimmungen des Paragraphen ausgesprochen, daß der Landtag selbst und daß die Ausschüsse, die er zum Zwede einer Untersuchung gebildet hat, alle Behörden, auch die Gerichte, in Anspruch nehmen können, um Veweisaufnahme zu pflegen. Diese Bestimmung wird aber bezüglich der Gerichte auch nicht gegen den Billen der Gerichte durchsebar sein; denn die Bestimmung des Einssührungsaussches zum Gerichtsversassung gesche Fermalium ausgetragen werden können, nicht aber Verwalsversaltung ausgetragen werden können, nicht aber Berwalsverwaltung ausgetragen werden können, nicht aber Berwals

Die Beschlußfähigkeit des Landtages ist für die Megel vorhanden, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist, und es ist für gewöhnliche Fälle die Zustimmung der Wehrheit der anwesenden Abgeordneten genügend. Benn es sich jedoch um Abänderungen der Berfassung handelt, so müssen drei Viertel der Witglieder des Landtages anwesend sein, und don diesen drei Vierteln müssen zwei Drittelsich für den Beschluß ausgesprochen haben, wenn er gültig sein soll.

führt, aber nicht die Macht eines Staatspräsidenten hat, sondern nur eben den Namen, und der Stellvertreter des Präsidenten des Staatsministeriums wird immer nur auf ein Jahr gewählt. Er kann aber in jedem Jahre wieder gewählt werden. Die Zahl der Minister ist in der Verfassung auf höchstens 6 bestimmt; es brauchen aber keine 6 zu sein; die Zahl kann auch niedriger sein. Außer den Ministern können auch noch mit Sitz und Stimme im Staatsministerium sogenannte Staatsräte dom Landtag gewählt werden, auf die gleiche Art wie die Minister gewählt werden. Diese Staat vräte haben wie erwähnt amar Sitz und Stimme im Staatsministerium, aber die Winister gewählt werden. Diese Staats räte haben wie erwähnt zwar Sie und Stimme im Staatsministerium, aber keine eigentliche ständige Geschäftsausgabe, sondern die Sache ist so gedacht, daß sie zu den Situngen des Staatsministeriums beigezogen werden und hier mit ihrem sachberständigen Rat mitzuwirken haben und allenfalls dom Staatsministerium einen Auftrag zur Ausführung erhalten können. Die Sache ist aber nicht so gedacht, daß etwa ein Staatsrat ständig in einem Ministerium gewissermaßen neben dem Minister sitzt und da eine fortlausgende dauernde Tätigkeit entsaltet.

Die Minister bekommen Gehälter und diese Gehälter werden durch die Gesetgebung bestimmt. Aber sie bekommen tein Ruhegehalt, und sie bekommen auch teine Dinterbliebenentsorgung. Nur wenn der Winister vorher im Staats, dienst war, bevor er Minister wird, bewahrt er sich densjenigen Anspruch gegen den Staat, wie er zu der Zeit, wo er in das Staatsministerium eingetreten ist, aufgelaufen war, und es wird ihm die Dienstzeit, die er im Staatsministerium zu, gebracht hat, zu der Dienstzeit hinzugerechnet, die er in anderweitiger Stellung vor seinem Eintritt in das Staatsministerium berdient gehabt hat.

Die Staatsräte bekommen fein dauerndes Gehalt, sondern Tagegelber und Reisekosten.

Das Staats ministerium führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze. Es ernennt die Beamten, soweit nicht durch Gesetz die Ernennung der Beamten auf einzelne Minister oder auch auf Zentralbehörden oder andere nachgeordnete Behörden übertragen worden ist. Die Minister und die übrigen Mitsteriums sind dem Landage iederzeit

tungsgeschäfte anderer Art im weiteren Sinne handelt, so kandtages bei Gerichten auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie dem Gerichten auf Schwierigkeiten seben, wenn eine solde Kommission oder auch der Landtag selbst Alten dem Gerichte einberlangt, weil nach den Bestimmungen der Krozeßendenn, die klein nur unter bestimmten Boraussekungen außersen, die die klein nur unter bestimmten Boraussekungen außersen, die die Karteien sind, abgegeben werden durfen. Wersch der Krazis wird sich ja das wohl, wie ich annehme, ausgleichen. Ein Land ständ is sie und die gleiche Anzahl Mitzglieder der stellen, wie er sie bisher gekolt hat, nur müssen jet Witzlieder mit, und awar der Kräsibent des Landtages diese Mitglieder natürlich alle aus der einen Kammer, aus dem Landtage überhaupt entnommen werden, während sie diese Krantages entnommen worden sind Mitglieder des Landtages sein durfen. Vestungsgerichtshofes aus den kollegialgrichten des Landtages entnommen worden sind Mitglieder des Landtages sein durfen. Vestungsgerichtshofes ausgeloss werden von Landtage überhaupt entnommen werden, während sie diese Krantages entnommen worden sied Witglieder des Landtages sein durfen. Ventungsgerichtshofes ausgeloss werden und die entsten den der stoßen der standtungsgerichtshofes ausgeloss werden und die entsten kanner, aus den kollegialgrichten des Landtages entnommen worden sind Witglieder des Landtages sein durfen. Index Mitglieder des Landtages sein durfen. wählt werden. Sodann aber wirken weiter auch richterliche Mitglieder mit, und zwar der Präsibent des Oberlandesgerichtes und des Berwaltungsgerichtshises und außerdem 8 weitere Richter, die aus dem Kollegialgerichten des Landes einschliehlich des Berwaltungsgerichtshoses ausgelost werden, und die nicht Mitglieder des Landtages sein dürfen. Inbezug auf diese richterlichen Mitglieder steht der Antlagebehörde und sieht dem Angeklasten ein Ablehnungsrecht zu. Das Rähere über das Bersahren ist in einem besonderen Versahrensgesetz zu receln. au regeln

zu regeln.

Gine Erörterung hat stattgefunden darüber, was dann im Falle einer Berurteilung eines angeklagten Ministers die Folge sein soll, und da war man einig darüber, daß der Gerichtshof jedenfalls seitstellen müsse, daß der Angeklagte sich einer Bersehlung gegen die Bersassung oder einer Gesährdung der Sicherheit oder der Wohlfahrt des Staates schuldig gemacht hade. Wenn nicht der Minister, der angeklagt ist, vorder den Dienst verlassen hat und er für schuldig besunden wird, ist außerdem auf Entlassung aus zeinem Amte zu erkennen. In der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß die Entlassigung aus dem Staatsdienst erfolgen solle. Das ist etwas anderes und schaftschenft erfolgen solle. Das ist etwas anderes und schaftschenft erfolgen solle. Das ist etwas anderes und schaftschenft erfolgen solle. Die Entlassung Ambruch hat, den Verlust dieser Rechte nach sich. Die Entlassung Ambruch hat, den Verlust dieser Kechte nach sich. Die Entlassung aus dem Amte aber hat keine solche Folgen. Da wird er nur aus dem Amte aber hat keine solche Folgen. Da wird er nur aus dem Amte entsernt und kann möglicherweise in ein anderes Amt wieder eintreten. Die Kommission war der Meinung, dah man diese mildere Form anwenden solle, und zwar deswegen, Amt wieder eintreten. Die Kommission war der Meinung, das man diese mildere Form anwenden solle, und zwar deswegen, weil die Mitglieder des Staatsministeriums auch solche Personen sein können, die dorher niemals im Staatsdienst gewesen sind, die sich keinen Anspruch auf Aubegehalt und keinen Anspruch auf Hubegehalt und keinen Anspruch auf Hierbeitebenenbersorgung erdient haben, und sirr diesenigen Mitglieder, dei denen solche Rechte nicht erworden waren, wäre dann die Entlassung aus dem Staatsdienst eine sehr die mildere Strass gewesen, weil sie diese Rechte nicht derloren hätten, als die Strass gegenüber einer anderen Person bei gleich schwerem Delits gewesen wäre, wenn diese andere Person schon vorher im Staatsdienst war und sich dort Aubegehaltsberechtigung und Hinderbliedenenversorgungsberechtigung erworden hätte. Aus diesem Grunde hat die Kommission sich zu der Meinung bereinigt, daß man die Entlassung aus dem Amte aussprechen soll, aber nicht die Entsernung aus dem Entaatsdienst.

dem Staatsdienst.
Die Frage war auch noch weiter, ob man andere politische Folgen an die Verurteilung anknüdsen solle. Sin Antrag hatte borgosehen, dat man im Falle der Verurteilung die Unsähigkeit des Verurteilten, wieder in den Landstag gewählt zu werden, entweder für dauernd oder wenigstens für eine beschränkte Beit, aussprechen solle. In der Kommission war man aber der Neinung, daß man diese Strafen nicht anwenden solle. Man war der Meinung, daß es genüge, wenn man die borhin den mir erwähnten Strafen ausspreche.

Die Regierung hatte fobann eine Bestimmung in bem Die Regierung hatte sodann eine Bestimmung in dem betreffenden Baragraphen gesetzt, worin gesagt war, daß, wenn der Staatsgerichtshof eine Berurteilung des Angeklagten ausspreche und eine tatsächliche Feststellung vornähme, die Feststellung dann sowohl für den Zivilrichter wie für den Strafrichter bindend sein solle. In der Kommission ist jedoch diese Bestimmung gestrichen worden, weil man der Meinung war, daß sie undereindar ein mit dem Reichsrecht, weil das Reichsrecht den Nichter verpflichtet unabhängig nach seiner Aberaeugung auf Frund der statt. auch auf Zentralbehörden oder andere nachgeordnete Behörden überiragen worden ist. Die Minister und die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums sind dem Landtage jederzeit der an twort lich für ihre Geschäftssührung; sie können vom Landtage jederzeit abberufen werden. Sie sind außerdem einer Anklage ausgeset durch den Landtag, wenn sie sind einer Berlegung der Berfassung sendschaft, weil das Meichsrecht den Michter bervflich, seiner Berlegung der Berfassung schaften der Bodt. samt des Staates. In diesem Falle können sie angellagt werden vor einem sogenannten Staatsgerichtshof. Das ist dern Keuheit in Vaden. Es hat auch schon bisher die sogenannte Ministeranklage bestanden, aber sie ist in manchen Sin. zesheiten ausspreche und eine tatjächliche Feststellung vor nähme, die Feststellung dann swohl für den Kolmen sie ist in den Keichsrecht den Richte verpslich, weil das Reichsrecht den Nichter verpslich, tet unabhängig nach seiner schaben gehabten Berhandlung zu sinden, ob sich jemand einer strasbaren der im Sinne des bürgerlichen Rechts sur einen Schaben vor einem sogenannten Staatsgerichtshof. Das ist der im Sinne des bürgerlichen Rechts sur einen Schaben nannte Ministeranklage bestanden, aber sie ist in manchen Sin. Jage sie vorsehen wollte, sie in den Reichsrecht nicht vordanden, aber sie vorsehen wollte, sie in den Reichsrecht nicht vordanden,

und so war man ber Meinung, daß diese Bestimmung der Regierungsborlage geftrichen werben muffe.

Wean jemand vor dem Staatsgerichtshof verurteilt worden ist, so kann eine Be an ad i gun gnur durch den Landtag jeldst wieder erfolgen, nicht etwa auch durch das Staatsministerium. Die Handlung, wegen der an und für sich eine Antlage möglich ist, ver jährt, wenn seit der Beit, wo über dies Handlung erstmals hier im Landtag gesprochen worden ist, durch Jahre verstossen worden ist, durch begangen worden ist, fünf Jahre verstossen, wo die Handlung leite Kapitel des Gesepentwurfs, das ich zu behandeln habe und worüber mein Bericht des näheren Ausfunft gibt. und worüber mein Bericht bes naheren Mustunft gibt.

und worüber mein Bericht des näheren Auskunft gibt.

Mun habe ich borhin schon angedeutet, daß die Komsmission im Laufe ihrer Beratung Veranlassung gestunden hat, einige Entschließungen Zun Teil beweits erwähnt und brauche sie insoweit nicht zu wiedersholen. Es ist dann weiter aber im Landtag ein Antrag eingebracht worden, der dahin ging: "Der Zutritt zu den Vorle sungen der Dochschließungen auch kein bestähigten Personen auch ohne Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt erössnet. Die Sochschulen haben, soweit ersorberen Lich ist, durch besondere Einrichtungen nach dem Bedürsnis der einzelnen Berufsstände auch diesen eine höhere wissensich der einzelnen Kerufsstände auch diesen eine höhere wissensich der Kommission eine freundliche Aufnahme gefunden. Man war aber nach einiger Erörterung und nachdem sich auch ein Kezierungsbertreter dazu geäußert hatte, der Meinung, daß es nicht wohl angängig sei, diese Bestimmung in die Bersassung auszunehmen, daß es sich viellmehr empfehle, die Sache der Kezierung zur Erwägung zu überweisen, da die Kezierung in der Laga sei, im Wege der Berwaltung das zur Ausführung des Gedantens Erforderliche borzusehren und ebentuell das Kötige in der Schulgesehgebung gesagt werden könne.

Im Anschluß an diesen eben von mir erwähnten Antrag hat dann ein anderes Mitglied der Kommission den Antrag ein-gebracht, den eben erwähnten Antrag nicht in die Verfassung aufzunehmen, sondern, entsprechend abgeändert, in das Schulgeseh und eventuell bem eben von mir erwähnten Antrag bei-

a) "Falls eine Brüfung ber Befähigung erfolgt, geichieht fie burch eine aus Mitgliedern aller Richtungen gufammengesette Kommission.

b) In Fächern, die je nach ber Weltanschauung verschieden gelehrt werden können, hat eine paritätische Besetzung der Lehrstühle an den Hochschulen stattzufinden."

Dieser Antrag ist ebenfalls in der Kommission in Erörterung genommen worden, ist aber in der gleichen Beise wie der borbin von mir erwähnte Antrag der Regierung zur Erwägung mittels einer Entschliehung überwiesen worden, die Die Rommiffion angenommen hat.

Sodann ist der Antrag in der Kommission gestellt worden, das Unterrichtsministerium zu ersuchen, dem nächsten Landtag eine genaue Darstellung der ihm zur Verfügung stehenden Stipen die n mittel unter Wiedergabe der wesentlichsten Bestimmungen der Stiftungsurkunden gedruckt vorzulegen. Der anwesende Regierungsvertreter hat sich bereit erklärt, dem hier ausgesprochenen Antrag tunlichst Willsahrung zu gewähren, und die Kommission hat daraushin beschlossen, daß dieser Antrag mittels einer Resolution der Regierung empfehlend zu ihrerneiser folge

Dann find noch biejenigen Refolutionen angenommen worden, die ich borhin schon im Zusammenhang mit meinem sonstigen, Bericht borgetragen habe. Die Kommission war der Meinung, daß alle diese in der Kommission vorgeschlagenen Rejolition in on dem Landtag empsohlen werden sollen in dem Sinne, daß der Landtag diese Resolutionen der Regierung zur weite. ren Behandlung überweifen moge.

Sobann finden Sie auf der Seite 52/53 meines Berichts eine Reihe von Petitionen aufgeführt, die im Laufe der Verhandlung dei der Nationalbersammlung eingesommen und von deren Präsidenten der Kommission zur Beratung überwiesen worden sind. Ihr Inhalt wurde auch der Kommission mitgeteilt und die Petitionen wurden bei der Beratung der Kommission mit in Betracht gezogen. Die Kommission ist der Meinung, daß sie als durch die Kommissionsberatung genügend behandelt und erledigt zu betrachten seinen.

So komme ich namens ber Kommission zu bem bon der Kommission einstimmig beschlossenen Antrag: "Die berfassunggebende Nationalbersammlung wolle be-

folieken:

I. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die badische Bersassung, in der Fassung der Anlage VIII, die dem Bericht beigefügt ist, anzunehmen,

II. die im Bericht unter C. 1 und 2 bezeichneten Anträge der Regierung zur Erwägung, den unter 3 bezeichneten empfehlend zu überweisen,

III. die unter C 4 vorgeschlagene Entschliegung angu-

IV. die unter D aufgeführten Betitionen und Eingaben durch die zu dem Entwurf über das Verfassungsgeset ge-faßten Beschlüsse für erledigt zu erklären."

Ich empfehle dem Saufe die Annahme diefer Kommiffions.

anträge.

Und nun möchte ich doch ein ganz furzes Wort auch noch persönlich beifügen. Aus dem, was ich Ihnen aus dem Inhalt bes neuen Berrassungsentwurses vorgetragen habe, haben Sie entnommen, daß nach der neuen badischen Berfassung die ganze Staatsgewalt letzten Endes in die Halbe des Volkes gelegt ist. Eine schrankenlose Macht ist dem Bolke anvertraut. Hoffen und wünschen weiß, damit sich die großen Erwartungen verwirklichen, die sich an die neue Sinrichtung der Dinge in Baden knüpfen. Ruhe, Ordnung, und Arbeit sind vor allem notwendig: erfüllen wir unverdrücklich diese Forderungen des Tages. Mit diesem Wunsche (Beifall auf allen Seiten des Hauses).

In der allgemeinen Beratung erhalt bas Bort:

21bg. Dr. Diet (Gog.):

Abg. Dr. Diet (Soz.):

Die letzten seierlichen Worte unseres verehrten Gerrn Berichterstatters haben trot der schundlosen Form, in der unsere Beratungen statischen, uns Allen noch zulet wiederum vor Augen gesührt, daß wir dier in einer Feierstunde beisammen sind. Aum ersten Wale seit 70 Jahren, seit den Frühjahrstagen 1848/49, hat das badische Voll und hat das deutsche Wolf und der geschen genen der geschen und die Gestaltung seiner Geschäcke wieder selbständig in die eigene dand genommen; zum ersten Wale sind wir wieder dabei, eine badische Voll dabei ist, eine deutsche Bepublist das der Tause deben, ebenso wie das deutsche Voll dabei ist, eine deutsche Bepublist das der Etreben und den alten Traum unserer Bordäter von den Jahren 1848/49 — als sebensfähiges, sebenstätisiges und hossenlich gefund auswahsendes Kind ist des Weltsche Index voll der Währen der Gedensche kanner gedensten, die damals vor 70 Jahren den Gedonsten des Anders der Gedenschen, die damals vor 70 Jahren den Gedonsten des Miedstaates Vaden als einer badischen Republist soor uns hier an dieser Seden als einer badischen Republist soor uns hier an dieser Seden als einer badischen Kepublist jahren von Seder und Ertwe, um diese Ramen von Wännern wie Wark, Congels Lassische und den Wedenschen der und dansfar nennen die Ramen von Wännern wie Wark, Congels Lassische und den Wegestaltung der und den den den Seiner das einer Geschalten der Vertreten haben und mit Wort und kehren der der Vertreten haben der Allen Dingen und jenen, die in jenen Jahren ihre Aberzeugung mit ihrem Blute besiegest haben, Wir überzeugung, daß unter Umständer, die des Kadimeisters der in jenen Jahren ihre kerzeugung mit ihrem Blute besiegest haben, ihre überzeugung, daß unter Umständer, die der Kadimeiser Seilig von Kullendorf, de kernen hie Kadimeiser Seilig von Kullendorf, des Mainer, die der Wänner, der Männer, der der Kadimer aus den Eringerialting der Seilig von Kullendorf, der Kenden sind, der Wänner, die der Kadiber sach den gesten dage der kanner gefähner und dort gefä ju allen Beiten dazu beigetragen hat, einer solchen Sache neue Rämpfer zu schaffen, eine Sache neu zur Blüte zu bringen, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, große Ideen und Bostsbeitrebungen mit Standrecht und Unterdrückung aus der Weld du schaffen.

Benn wir in diesem feierlichem Sinne jener alten Zeit geensen, dann halten wir uns auch hier wieder die Tatsache vor
ugen, daß wir hier in einer versassungsbenden Bersamming beieinander sind, die nicht das Werf irgend eines Soueräns, her uns berusen hat, nicht das Werf irgend eines
inderens, der bereit war, seinem Bolf eine Bersassung du geen, nicht das Werf irgend einer Gesetzelbung, — sondern
ah wir hier versammelt sind dank dem Kechte der Kedolution
ah wir han den kecht der Repolution; das nie. Wenn wir in diesem seterlichem Sinne jener alten Zeit gebenken, dann halten wir uns auch hier wieder die Tatsache vor Augen, daß wir hier in einer versassungebenden Versammslung beieinander sind, die nicht das Werf irgend eines Souberäns ist, der uns berusen hat, nicht das Werf irgend eines Souberäns, der bereit war, seinem Volk eine Versassung, — sondern daß wir hier versammelt sind dank dem Rechte der Revolution und nur dank dem Nechte der Nevolution und nur dank dem Necht der Nevolution und die Nevolution uns hierber berusen hat und daß die Revolution uns hierber berusen hat und daß die Nevolution uns hierber berusen hat und daß die Nevolution uns hierber berusen hat und daß die Nevolution uns hierber berusen hat und daß der Arbeiters und Soldatenräte und die Macht des Prosetariats, diesenige Macht ist, auf die sußend wir von einer vorsäusigen Megierung hierber zusammengerusen werden konnten, und daß diese Macht es gewesen ist, die unserem Bolke die Wöglichsteit gegeben hat, hierber wieder Vertreter zu senden, die als Vertreter des souveränen Bolkes darüber zu besinden haben, wie sich in Zukunft die Versassung aus der Tause zu heben, nicht vergessen. nicht bergeffen.

patien solle. Anch diesen Dank wollen wir am heutigen Tage, da wir dabei sind, diese Verfassung aus der Tause zu heben, nicht vergessen.

Bir wollen uns aber auch daran erinnern, — vor allen Dingen wir Sozialdemokraten, und ich bin beauftragt, das hier zum Ausdruck zu bringen —, daß jett vor zwei Monaten, am so. Januar 1919, in diesem Saale unsere Fraktion die Erklärung abgegeben hat, daß sür uns die De mostratissierung abgegeben hat, daß sür uns die De mostratissierung des Swirtschaftlichen Ledens und der Sozialissierung des wirtschaftlichen Ledens und der wirtschaftlichen Verhaltung der Sozialissierung des wirtschaftlichen Redens und der wirtschaftlichen Unterer Mitarbeit an diesem Verfassungswerte in allererster Reihe darum handelt: wie weit sind durch dieses Verfassungswert die Errungenschaften der Kevollition gesichert, und wie weit ist uns die Möglichkeit gegeben, im Fortgang dieser Revolution mit der Sozialisserung des Wirtschaftsledens im Rahmen dieser Verfassung weiter vorwärtskommen zu können. Für uns handelt es sich nicht darum, eine neue demokratische Verfassung zu schaffen, sondern es handelt sich für uns darum, eine demokratische Verfassung zu schaffen, mit der wir das sozialissischen Kollen, wie wir uns handelt es sich nicht darum, eine neue demokratische Verfassung zu schaffen, mit der Wikvirsung den Islassen Wolfes — unter Mikvirsung den Islassen Wolfes — unter Mikvirsung den Islassen und ausgerhalb dieses Handelt glauben, wenn wir uns Alle darüber einig sind, daß niemand in diesem Dause oder auch ausgerhalb dieses Dauses so unreif oder töricht sein wird, unreife oder törichte Sozialisserungsexperimente zu machen, und wenn wir uns darüber einig sind, daß niem Langen geschaffen sindern Sozialisserung unseres Wirtschaftslebens überall da mitzuarbeiten, wo dieses Wirtschaftsleben sürsen des vereinschlen Backen geschaften zu können. Darüber sind wir mit Ihnen Milen durchaus einig, und wir werden uns bachischen des siehe kohn der Verhanden zu können.

Die Verfassung des Wirtschaftslebens hinüberfoun

die Berfassung, die wir heule hier von der Kommission der Berfassung, die wir heule hier von der Kommission der Berfassung, die wir heule hier von der Kommission der Berfassung under botspelegt bekommen haben, ist ja, wie uns der Bortrag des hern Berfassen bieber ins Gebächnis gerusen hat, ein Ko mp pro mit ju wert. Es wieden geteilte Bolfsabstimmung gebracht haben, so sind dier im Hause und in der Kommission die Karteien berfellt. Inspassehelen wäre es von vornheren ein Ding der Unmöglichkeit, daß etwa eine von den verschiebenen großen Parteien des Anndes und des Saufes daren bensten feinet, diesem neuen Berfassung wird der Bahl. und Stimmrecht für alle Staatsbürger dars schiebe der Aufles der Versassung der Versass

daß an dieser Versassung teine weiteren Veranderungen vorgenommen werden, die wir nur als Berschlechterungen beirachten könnten, und unter der Bedingung, daß auch die anderen Fraktionen des Hauses sich zu derselben Kesignation, möchte ich sagen, entschließen, dieser Versassung unter Zurückstellung von Einzelwünschen zuzustimmen. Wir sehen das deswegen dor-aus, weil wir für uns allein nicht die Verantwortung überneh-men möchten, dann, wenn andere glauben, an dieser Versas-sung soviel aussehen zu müssen, daß sie die Verantwortung für deren Annahme nicht tragen wollen, von uns aus etwa vor das Volk hinzutreten und im Volke den Anschein zu er-weden, als ob etwa von unserm Standpunkt aus in dieser Versassung alles so erreicht wäre, wie wir es gewünscht hätten. Aber nach dem Antrag des Herrn Berichterstatters und nach dem, was disher über alle diese Dinge gesprochen worden ist, darf ja wohl der Hospfnung Ausdruck gegeben werden, daß es gelingen wird, eine möglichst einstimmige Annahme dieser Bertassung zu erzielen. Insolgedessen wird dann auch der Bunsch in Erfüllung gehen können, daß auf dem Boden die-ser Berfassung weiterhin an der Entwicklung unseres wirt-schaftlichen und politischen Lebens wird gearbeitet werden können.

Ich bin berpflichtet, beute bier besonders biejenigen Bunfte Ich bin berpflichtet, heute hier besonders diesenigen stunte hervorzuheben, die es uns ermöglichen und die es uns erwinscht machen, für diese Verfassung zu stimmen, weil wir darin die Errungenschaften der Revolution gesichert sehen, die ohne die Kevolution vielleicht noch auf Jahrzehnte hinaus nicht zu erreichen gewesen wären, und die ohne die gegenwärtigen Beitverhältnisse wohl auch nicht in einer Verfassung seitgelegt

worden wären.

Zunächst selen wir in der Verfassung sestgelegt die Haupterrungenschaften: die de mokratische Republik unter Anerkennung des souderänen Volkes als alleinigen Trägers der Staatsgewalt. Es ist das eine Grundlage für unsere Mitarbeit gewesen. Sie wissen alle, daß unser Ersurter Programm, dem wir uns gedunden erachten, uns nicht vorscheidt, für eine Republik notwendigerweise stimmen zu müssen, und Sie erinnern sich auch des Wortes, das unser großer Weister Bebel einst gesprochen und mehr als einmal wiederholt hat, daß es Monarchien konstitutioneller Art geden kann und auch gegeben hat, die erheblich sortschriftlicher, freiheitlicher und sozialistischer zu betrachten sind als gewisse Republiken in Europa und außerhalb Europas, nach denen niemandes Sehnen stand. Für uns konnte nur in fortschriktlicher, freiheillicher und sozialistischer zu betrachten sind als gewisse Kepubliken in Europa und außerhald Europas, nach denen niemandes Sehnen stand. Für uns konnte nur in Frage kommen, ob diese Kepublik wirklich eine demokratische Kepublik sein müsse, so das auch wirklich die große Wasse des Bolkes in der Lage sein würde, undeschränkt durch ein der konderes unabhängiges Staatsoderhaupt, undeschränkt durch eine sogenannte Erste Kammer oder einen Senat oder wie man das nennen möchte, seinen Willen zum Ausdruck zu deringen. Und diese Verfassung gewährleiste das. So wie das Volksin der Kevolution seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat teils aktiv, teils wenigstens passiv sich den geschaffenen Tatsachen gesügt und angeschlossen hat, so wird auch weiterhin auf dem Boden dieser Versassung unser badisches Volk in der Lage sein, seinen Willen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung zu betätigen. Wir können insolgedessen und der Verwaltung zu betätigen, Wir können insolgedessen diese Grundlage als eine für die Zukunft geeignete anerkennen, sie alseptieren und auf ihrem Boden mitarbeiten.

Die zwei te Voraussezung, daß wir uns dieser Versassung anerkaunt wird das allgemein eine gleiche vireste Wahl. recht, das Wahls und Stimmrecht sür alle Staatsdürger ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Unterschied des Standes, die das 20. Lebensjahr bollendet haben, und das mit auch für die Frauen, sür die Soldaten und für die Augendlichen die Witarbeit am Staat geschert und versassungsmäßig seineleat worden ist. Sie wissen, das seit dem Vahr 1848 das

jdränkungen sind nunmehr gefallen. Infolgedessen ist diese demokratische Kepublik für uns eine solche, die wir in dieser Hinsicht mit Freuden anerkennen können und mit der wir unserem Bolf eine schöne Morgengabe für eine neue glückliche

Bufunft gu bringen hoffen.

begrüßen insbesonbere, daß dant der neuen Berfaffung die Mitarbeit ber Frauen im politischen Leben uns gesichert ift und erhalten bleiben wird. Wir wiffen alle ben Bert der Frauenmitarbeit auf das Sochste zu schätzen. Wir wif Wert der Francenmitarbeit auf das Hochte zu jausen. Wit infifen, daß auch im politischen Kannpse es nur von Segen sein kann, wenn das Goetheiche Wort zur Geltung kommen wird, daß, wenn man wissen mill, was sich ziemt, man nur bei edlen Francen anfragen möge. Wir begrüßen daßer nicht nur die Francen des proletarischen Bolkes, die durch die Wähler zu uns geschaft werden sind kondern wir begrüßen als Fraktion alle gefandt worden sind, sondern wir begrüßen als Fraktion alle Frauen, auch die anderer Fraktionen, die Frauen anderer poli-tische Richtungen und anderer Beltanschauungen, die von ihren Wählern hierhergeschieft worden sind, weil wir es als ein Glud für bas Bolf im Gangen betrachten, wenn Frauen aus Glid für das Bolf im Ganzen befrachten, wenn Frauen alls allen Kreisen und Welkauschaungen in diesem großem Kampfe der Demokratisierung und Sozialisierung mitarbeiten. Und ich möchte satt eine seierliche Abbitte aussprechen, wenn in diesem politischem Kampfe, in dem Aussenschausen der Geister vielleicht von der einen oder anderen Seite einmal zum Ausdruck gekommen ist, wie wir früher oder als erste das politische Wahlrecht der Frauen erkampft und erstrebt haben, eine wir bestwegen die Frauen, die anderer politischer als wenn wir beswegen die Frauen, die anderer politischer Kberzeugung sind oder einer anderen Weltanschauung hul-digen, für Frauen von minderer politischer Einsicht oder sonst bon irgend etwas minderem erachteten. Im Gegenteil, wir freuen uns der Mitarbeit der Frauen in jeder Hinsicht. Und nur daran möchte ich Sie erinnen nur daran möchte ich Sie erinnern, wiediel schwerer als Sie es die Frauen aus dem Bolke haben, die diese Kämpfe gemeinbie Frauen aus dem Bolke haben, die diese Kämpfe gemein-sam mit uns führen, und daß es sast ein kleines Gefühl des Neides ist, wenn wir sehen, wie die Frauen bei Ihnen so diel Leichter mitarbeiten können und so viel größere Borbildung mitbringen, und auch sonst es leichter haben, in dem großen Kanpfe mitzuarbeiten. Aber wir freuen uns dessen, weil wir wissen, daß früher oder später die Zeit kommen wird, wo wir alle zusammen wirken werden ohne den sogenannten Untersichted der Politik und Weltanschauung, wo wir gemeinsam für unser Volk ein neues und schönes Haus aufbauen und ausgestalten.

Wir freuen uns nicht nur der Mitarbeit der Frauen, son. dern auch der Mitarbeit der Jugendlichen. Man fann ja sagen: Es ist eigenartig, daß junge Leute von 20 Jahdern auch der Mitarbeit der Jugendlichen. Man fann ja sagen: Es ist eigenartig, daß junge Leute von 20 Jahren schon zu so wichtigen Fragen derufen werden sollen. Aber Sie wissen alle: Einmal muß der Mensch anfangen, sich mit den großen Fragen des Lebens, des Diesseits und des gents seines seiten Jungen schon gericks, zu beschäftigen. Man mutet es einem Jungen schon gerwöhnlich viel früher zu als mit 20 Jahren, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen, die jungen Leute aus dem arbeitenden Volle aller Klassen kommen schon mit 14 Jahren ins Leben hinaus, sie müssen sehen, wie sie den Kampf ums Dasein klämpfen, sehr oft selbsiandig, ohne den Schuk von Eltern, von Lehrern, von Geistlichen und von Erziehern. Sie müssen mit arbeiten für sich und für die Eltern; sie müssen auch hineinsteten sins volitische Leben, sie werden mit 17 Jahren wehrstähig, mit 20 Jahren milifärpflichtig und sind berusen, sür ihr Vaterland in den schwierigsten politischen Fragen mit Gut und Vaterland in den schwierigsten politischen und in einem solchen Falle wird man es dem Augendlichen auch nicht mehr verwehren können, daß er ein Bort mitredet oder wenigstens seine geden kann, dessen Meinungen und Anschauungen ihm als richtig erscheinen (Lebhaste Zustimmung links). Wir haben in dies erscheinen (Lebhaste Zustimmung links). Wir haben in dies gend zu klagen, und mit Recht. Es ist zu gar kein Zweisel, daß diese 4½ Jahren uns daran gewöhnt, so viel über unsere Jussend zu klagen, und mit Recht. Es ist zu gar kein Zweisel, daß diese 4½ Jahren uns daran gewöhnt, so viel über unsere Jussend zu klagen, und mit Recht. Es ist zu gar kein Zweisel, daß diese 4½ Jahren uns daran gewöhnt, so viel über unsere Zweiselmungen den hervoorgerusen haben, die sich im ganzen Bolse und mit am meisten auch bei den jungen Leuten demerkar machen. Aber wir wollen doch am heutigen Geburtstage unserer Verschiffung nicht bergessen, auch der Jugend zu danken für das, was sie an Opfern und Arbeit in diesen 4½ Jahren mit uns allen

schwernisse es in den letten 50 Jahren gegeben hat, um eine Ausdehnung dieses Wastrechts in Deutschland zu erreichen, wie bien ihnen die Bäter gesallen, nur die Mütter haben sorgen und daß ielbst bei uns in Buden, die wir mit am meisten müssen; es sind die Brüder gesallen, die Berwardten berwunsiortschriftlich waren, in Bezug auf Alter, Geschlecht und Bestufflich waren auf alle die jungen Herzen eingestellt und in den Abstisch von der Ausgeschler wir der Kandnirtschaft und in den Kahrisen wird der kandnirtschaft und in den Kahrisen nicht vergessen — in der Landwirtschaft und in den Fabriken eingespannt, und wie stolz waren wir doch die ganzen 4½ Jahre lang, wenn sie immer mit der Parole des Durchhaltens Jahre lang, wenn sie immer mit der Parole des Direggaliens famen, wenn wir sagen konnten: Es ist die Frau, die es gezischäft, es waren die Alken, die Greise und Krüppel, und es waren unsere jungen Mädchen und Buben, die es geschaftt haben! In jeder Landwirtschaft hat man mit Stolz die 14jährigen und noch jüngeren gezeigt, die mit dem Echsenpaar hinausgesahren sind; in jeder Fabris hat der Direktor gerühmt, wie nehm den Franzen und Alken auch die Tungen von 14. 15. wie neben den Frauen und Alten auch die Jungen von 14, 15, 16, 17 und 18 Jahren mitarbeiten, um unserem Baterlande die Mittel zum Durchhalten zu schaffen. Das wollen wir doch nicht vergessen! Und deshalb dürsen wir über unsere Jungen nicht immer nur klagen, wir wollen ihnen auch einmal ein Wort des Dankes und der Aufmunterung sagen, vielleicht wirft es — einem großen Pädagvgen, der mir hier gegenübersieht, zusolge — mehr, als wenn man nur iadelt, wenn man der Jugend auch ein Wort der Wertschähung und des Lobes sagt (Mdg. Dr. Schofer: Das habe ich immer hier im Landtage gesagt!). Er hat es gesagt, ja freilich! (Heiterkeit). wie neben den Frauen und Alten auch die Jungen von 14, 15,

Endlich begrüßen wir in dieser Berfassung die Mitarbeit der Goldaten, die Mitarbeit der Goldaten, Offigiere und Mannschaften, denen es durch unsere bisherige Berjassung Mannschich, denen es durch unsere disherige Beriassung unmöglich gemacht worden war, sich politisch, zu betätigen, unter dem Borgeben, daß unser Heer unpolitisch sein sollte. Sie wissen ja alle, daß diese unpolitische Sigenschaft unsers heeres ein Schein war, ein schöner Schein, der genährt worden ist, um eben das Herne, als Masse selftzuhalten, als eine Basse in der Hand ganz bestimmter politischer Kührer und ganz bestimmter politischer Richtungen (Sehr richtigt den Gezialdemokraten), und daß man in diesem unpolitischen Heer, sehr ost das Mittel gefunden hat, um unsiehsame Strömungen des Bolses niederhalten zu können. Das ist heute anders geworden. Das neue Heer — auch es wird sich wiederum organisieren und wird nach den schweren Schlägen, die 4½ Jahre lang ertragen werden mußten, auf einem geviederum organiseren und wird nach den schweren Schlägen, die 4½ Jahre lang ertragen werden mußten, auf einem gessunden Boden, auf einer volkstümlichen Basis wieder erstehen—wird nicht mehr ein Mittel sein in der Hand irgend einer herrischen Klasse, um damit die anderen Klassen des Volkes zu vergewaltigen, sondern dieses neue Geer wird sich selbst herausnehmen, politisch ein Wort mitzusprechen und seine Stimme ausnehmen, politisch ein Wort mitzusprechen und seine Stimme zur Geltung zu bringen, nicht aber sich mizbrauchen zu lassen zur Geltung zu bringen, nicht aber sich mizbrauchen zu lassen zur gegen die große Masse unseres Bolkes. Nuch hier sind wir ja, wenn wir die Soldaten erwähnen, ihnen den Dank schuldig nicht nur für das, was sie im Felde geleistet haben — darüber haben wir schon neulich gesprochen und das Dobe Haus hat sich ja einstimmig in diesem Sinne wiederholt ausgesprochen —, sondern wenn wir daran denken, was auch jeht wieder während der Revolution von den Soldaten geseistet worden ist: auch da sind wir zu sehr genneigt, immer wieder nur die Mikitände hervorzuheben, immer das üble, was der und jener Soldatenrat jeht wieder für ein

Gelbeitentile Gren Wies findere weden, und ent der Geleite Gren un eine gebeiteles Jum Genge unteres Rolles und jum Genn unter Stenden dem General und General eine Jum General und General eine Jum General und der Geleitele und der Geleitele und der Geleitele von d

m id

hineinziehen können, und es ihnen ermöglichen, nicht als Besamte, die unter Umikänden einer gewissen Bureaukratisserung berfallen, sondern in der Hauftänden auf Grund von Berträgen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Jahre hindurch dem Saadre du widmen, um auf diese Beise eine Berbindung wischen Seen ber Industrischen Etaatsvirtschaft, Staatsverwaltung und dem größen Keben der Industrie, dem Leben der großen Bolfswirtschaft dem Leben des Größhandels, dem Leben der großen Bolfswirtschaft dem Leben des Größhandels, dem Leben der großen Bolfswirtschaft dem Leben des Größhandels, dem Leben der großen Bolfswirtschaft dem Leben des Größhandels, dem Leben der großen Bolfswirtschaft dem Leben des Größhandels, dem Leben der großen Bolfswirtschaft dem Leben des Größhandels, dem Leben der großen Bolfswirtschaft dem Leben des Großhandels, dem Leben der großen der Leben der gramm" steht, bergesellschaften und der Allgemeinheit zusuhren, dem Brivateigentümer aber abnehmen wolle. Da begegnet uns etwas, was einem auch sonst im Leben begegnet,
daß es sehr schwer ist, zu lesen, und daß es besonders
schwer ist, Bekenntnisschriften zu lesen, Bekenntnisschriften,
Shmbola, Glaubensregeln, die zwar klein sind an Zahl der
Worte, aber groß an Gewicht der Meinungen "symbolum
regula sidei brevis numero verborum, grandis pondere

regula fidel brevis numero verborum, grandis pondere sententiarum".

Alle diese Claubensschriften wollen mit besonderen Gewicht gelesen werden, und so wollen auch unsere Bekenntnisschriften auf wirtschaftlichem Gebiet mit besonderer Sorgfalt gelesen werden, Wenn in unserem Programm sieht, daß wir der gesellschaftlichem Gebiet mit besonderer Sorgfalt gelesen werden, Wenn in unserem Programm sieht, daß wir der gesellschaftlichem der Verbreit, werden, Wenn in unserem Programm sieht, daß wir der gesellschaftlichem wollen das kapitalischen "kapitalischen "kapi

hineinziehen können, und es ihnen ermöglichen, nicht als Be- ichen Theorie unter den Begriff des Kapitals falle: Für das Erfurter Programm, für den Sozialdemotraten ist der fleine Burgersmann, der fleine Bauersmann nicht Kapitalist, und infolgedessen denkt in der Sozialdemotratie fein Menich daran, Bürgersmann, der kleine Bauersmann nicht Kapitalist, und insolgedessen denkt in der Sozialdemokratie kein Mensch daran, das kleindürgerliche, kleindäuerliche und mittlere Privokeigentum zu enteignen, sondern es handelt sich lediglich und allein um das kapitalistische Privokeigentum zu enteignen, sondern es handelt sich lediglich und allein um das kapitalistische Privokeigentum; um den Großgrundbesse, um das Großkapital, um die Großindustrie, um die Sachen, mit anderen Worten, die von der Natur, der Ratur der Dinge selber sür die Bergesellschaftung reis gemacht werden und bezüglich deren es Gott sei Dank noch kein seden. des Gebot und kein zehntes Gebot gibt, worin es heißt: Du darsstid das nicht vergesellschaften im Interesse der Allgemein. heit! Wir halten daran so seit wie Sie, daß dieser Drang nach Bergesellschaftung des kapitalistischen Privateigentums gezähmt ist durch das siebente Gebot: Du sollst nicht stehlen! — Wir sind auch keine Diedsgesellen, und wir vertreten nicht den Standpunkt, daß man irgend etwas stehlen dürse — und gezähmt ist durch das zehnte Gebot: Laß dich nicht gelüsten deines Mächsten Haus das zehnte Gebot: Laß dich nicht gelüsten deines Mächsten Haus der Schlein, noch seines Gels usw., noch alles, was dein Nächter hat. Et soll sich nicht danach gestüsen lassen, aber die Gesamtheit soll das Necht haben und hat das Necht, sie hat das göttliche und menschliche Necht, die se kapitalistische Krivateigentum wieder an sich zu nehmen, um die Güter, die die Gottscheit verder zund nutzbringend machen zu können (Beisfall bei den Sozialdemokraten).

heit der Welt geschentt hat, auch für die Welt und für die Gesamtheit wieder frucktdar und nuthringend machen zu können (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Deswegen ist es uns schwer, für diesen § 14 zu stimmen, der so allgemein, wie er hier steht, das Sigentum unter den Schub der Berfassung stellt, nicht nur das könsumtive Sigentum, nicht nur das Sigentum des kleinen Bauern und des kleinen Bürgersmannes, nicht nur das mittlere Sigentum, sondern der auch das kapitalistische Sigentum, das Großkapital und den Großgrundbesitz, unter den Schub der Berfassung stellen will, und es wäre uns nicht möglich gewesen, für diese Berfassung zu stimmen, wenn nicht durch zwei Beschänkungen die Wögslichteit gegeben wäre, etwas anderes mit dieser Berfassung zu erreichen, nämlich durch den Zusak, daß das Sigentum beschen zu eine nämlich durch den Aufatz, daß das Sigentum beschen Zusak, daß eine Bergesellschaftung auch die gemein wirtschaftlichen Anteressen, und den weiteren Zusak, daß eine Bergesellschaftung auch ganzer Komplere von Produktionsmitteln möglich ist im Wege des Enteignung zu erreichen, Einseln Bergesellschaftung der des Großen und gagesen wöre, einselnen Studen im des noch der alter auch ganzer Kompleze von Produktionsmitteln möglich ist in Wege des Enteignung zon einzelnen Stücken, so wie es nach der alten Bersassung von einzelnen Stücken, so wie es nach der alten Bersassung und nach dem alten Enteignungsgesetz möglich gewesen ist. Wir haben hier die Möglichleit, nachdem die Kommission und auch die Regierung schon das übelberüchtigte Wort "Bergesellschaftung" aus dem Text herausgestrichen haben, wenigstens mit den Worten, daß das Privateigentum zu Zwecken der Bewirschaftung für die Allgemeinheit nutdar gemacht werden könnte, unser Prinzip anerkannt zu sehen, wodei wir daran denken, daß in absehdarer Zeit vor allen Dingen der Großgrundbesitz in die Lage versetz werden wird, diese Gessesbestimmung auf sich angewendet zu sehen. Wir sind in der Lage, diesen Teil des Großkapitals für die Allgemeinheit nutdar machen zu können, wenn wir es durch ein Gesetz hier

Aber das eine muß ich hier sagen: So ist es nun nicht, als wollten wir Sozialbemokraten, wenn wir dieser Berfassung zustimmen, gewissermaßen sagen: Run ja, es haben ja "lle Fraktionen des Hohen Hauses erklärt, daß sie sich für die So-Fraktionen des Johen Haufen und einschen werden auf den jie ist sie bestelten hie dassiert dah sie ist für die Sos ja al i i i er ung erwärmen und einschen werden auf den jenigen Gebieten, die dassur reif sind, aber sie behalten sich nun eben dor zu sagen, was reif sik, und da Zweidrittelmehrheit ersorderlich ist, so werden wir und über das, was reif sit, nicht einigen können, und dann bleidt eben alles beim Alten, so wie es bisher gewesen sit, und die alte kapitalistische, die großkapitalistische Wirtschaft geht dann einsach so wie disher in Großgrundbesit und in Industrie weiter. Ich bin in der Lage, Ihnen namens meiner Fraktion — es wird Sie ja dielleicht interessieren — dier das zu sagen: Wir sind nicht der Meinung, daß in der Sache einsach dann deswegen weiter gewurstelt werden kann, weil wir die zwei Drittel nicht zusammenbringen, sondern wir sind der Meinung: Die zwei Drittel werden zusammengebracht und sie müssen jeht zusammengebracht werden (Sehr richtigl links). Die Sache liegt dach so. es sind nicht alle Industrien des Beutschen Reiches und auch nicht alle Industrien des Beutschen Kenden ver den Rohhlossmangel (Sehr richtig! links). Die Sache liegt doch so: es sind nicht alle Industrien des Deutschen Reiches und auch nicht alle Industrien des dadischen Landes so sehr durch den Rohstoffmangel und durch die mangelnde Kohlenzufuhr behindert, daß sie nicht sehr schön, zum Teil glänzend arbeiten könnten, und daß nicht einige unter ihnen wären, die sehr wohl für eine Vergesellschaftung reif wären; ich bitte ja nicht zu sagen "Berstaatlichung", nicht wahr: Wir perhorreszieren die Verstaatlichung und wenn wir den Vergesellschaftung sprechen, meinen wir etwas anderes. Ich sage also, es sind genügend da, die dassür reif sind; der allen Dingen reif ist aber der Eroßgrund ein gesprochen habe. Es gibt eine Fülle den standes und grundherrschaftlichem Besit, der reif dassüt. Vor allen gesprochen habe. Es gibt eine Külle den standes und grundberich als die Revolution kam, ist den der Negierung erslärt worden, das Erste, was getan würde, werde sein, den Großgrundbesit zu Auf und Frommen des ganzen Volkes der Allgemeinheit dienstdar zu machen; vor zwei Vonachen ist das wiederscholt den kerscholt den kerserung und den uns erklärt worden. Es bergeht Monat über Monat, man hat disher die Beteiligten immer wieder derrichtet, daß es mit dieser Verschiftung früher oder später kommen werde. Aber wenn sie jetzt da sit, muß Ernst gemacht werden. Bir sagen also, das erste Geset, das in der nächsten Boche unserem kommenden oder dem seizigen Landsag dorzelegt werden muß, muß sein: "Einziger Karagraph: Die Standesherrschaften so und so sind vergesellschaftet". Das Weitere sindet sich (Sehr gut! links).

graph. Die Stanbesberrichaften so und so find vergefelschaftet." Das Beitere sindet sich (Sehr gut! links).

Bir meinen also, es handelt sich dernum, Wittel und Begg zu finden, auf denen verwärtigegangen werden sam. Denn Denten verwärtigegangen werden sam. Denn Denten der Kebolution if an nicht zu Ende, sondern nir sind am Anjone der Kebolution (Harten verwärtigegangen werden sam Anjone der Kebolution (Harten verwärtigegangen werden sam Anjone der Kebolution (Harten verwärtigegangen werden sind der Anjone der Kebolution (Harten verwärtigegangen werden sind der Anjone der Kebolution ist gemacht – und wir sind eine einig sein: Bir sind erst am Anjone der Kebolution ist gemacht – und wir sind iest dadet, die politische Webolution ist gemacht – und wir sind iest dadet, die politische Webolution ist gemacht – und wir sind iest dadet, die politische Verwärtige von der kebolution, die gemacht – und wir sind iest dadet, die politische Verwärtige von der kebolution der kebolution der kebolution der kebolution der kebolution ist gemacht – und wir sind der außer außer der Anjone der verwärtige Verwärtige von der kebolution der kebolution der der verwärtige Verwärtige von der kebolution der kebolution der der verwärtige Verwärtige von der kebolution der kebolution der der verwärtige von der kebolution der der verwärtige von der kebolution der keb

bertretung stehen muß, wenn die Sache nicht von vornherein lahmgelegt werden soll oder wenn man nicht erreichen will, daß dassenige, was heute mit einer Stimme Mehrheit bes schollten wird, in einem Vierteljahr mit einer Stimme Mehrheit bes dieser aufgehoben wird, ohne daß etwas anderes als eine Beunruhigung der Volkswirtschaft erreicht worden ist. Aber das eine muß ich hier sagen: So ist es nun nicht, als hat: En tweder des Triedens wenn man man der verschen der verschen des Triedens wenn man man der verschen der verschen des Triedens wenn man der verschen der versche der verschen der verschen der verschen der verschen der versche der versche der verschen der versche der versch rühmten Kammergerichtsrebe vom 12. Oktober 1868 gesagt hat: Entweders sie wird kommen in voller Gesetlichkeit, mit allen Segnungen des Friedens, wenn man — "man!" — die Weisheit hat, sich beizeiten und von oben herad zu ihrer Einführung zu entschließen. Jest ist der Demos von Baden oden; auch sür ihn gilt es setzt, sich nicht an Zweidritelmehreheiten zu klammern, sondern sich zu überlegen, ob er die Weisheit haben will, diese zweite Revolution von oben herad einzusühren, oder od es mit dieser so gehen soll, wie mit dem preußischen Wahlrecht und anderen Dingen, dei denen man 1½ Jahre lang von oden herad nicht Beisheit genug gehabt hat, sie einzusühren, odwohl man sie für recht erkannt hatte, die einzusühren, odwohl man sie für recht erkannt hatte, die einzusühren, odwohl man sie für recht erkannt hatte, die einzusühren, odwohl man sie für recht erkannt hatte, die einzusühren werden uns den Wacht von unten auch Klugheit und Weisheit! — von unten kommt auch Weisheit und Klugheit: wir werden uns bemühen, lieder Jerr kollege Dr. Schose von Weisheit und Weisheit! Deber aber, wenn man die Weisheit nicht hat, nicht wahr? — dann halten Sie sich vor Augen, daß dann die zweite Kedolution zu irgend einer Zeit kommen wird unter allen Kondulssionen der Gewalt "mit wildwehendem Lodenhaar, erzene Sandalen an den Sohlen". Er wird unter allen Kondulssionen der Gewalt "mit wildwehendem bem Lodenhaar, erzene Sandalen an den Sohlen". Gewich ich sich sin der Regelung der Frage geht, wie die zweite Revolution kommen soll, damit sie nicht in der Weise konnt, das auch dei und in Baden die erzenen Sandalen so lange Land und Koll mitzertreten, die der Widerstand beseitigt ist (Hört! Hört! verhis). —
Das war der Kunkt bezüglich des privaten Eigentums, hin-

bolution fommen joli, damit sie nicht in der Weige ioninn, daß auch bei und in Baden die erzenen Sandalen so lange Land und Volf mitzertreten, dis der Widerstand beseitigt ift (Hort! Hort! echis).

Das war der Vunkt bezüslich des privaten Sigentums, hinsichtlich dessen wir also der Verfassung deswegen zustimmen, weil in der Verfassung anerkannt ist, daß die privatwirtschaftlichen Kücklich dessen durch die gemeinwirtschaftlichen Kücklichen durch die Gemeinwirtschaftlichen Kücklichen durch die Gestellschaftung gegeben und weil viese Wöglichkeit durch ein Gestellschaftung gegeben und weil viese Möglichkeit durch ein Gestellschaftung gegeben und weil viese Wöglichkeit durch ein Gestellschaftung gegeben und weil viese Wöglichkeit durch ein Gestellschaftung gegeben und weil viese Wöglichkeit durch ein Gestellschaftung der Arbeiter zu gedenken. Das diese Unwandlung, diese Vergesellschaftung des Großkapitalismus, auf dem einen oder auf dem anderen Wege kommen wird.

Bei diese Gelegenheit ist es auch notwendig, der Mitwirstung der Arbeiter zu gedenken. Ich habe vorhin der Coldatenzäte gedacht, in diesem Zusammenhang gedenke ich der Arbeiter zu ebeiter räte. Denn die Verwirflichung dieser zweiten Revolution, die Sozialiserung unseres Wirtschaftsledens, wird nicht durchzussihren sein, ohne daß vor allen Dingen in den Betrieben die Arbeiterräte in irgerd einer Form — sei es in der Form der Arbeitskammern, in der Verliebsräte oder in welcher Form der Arbeitskammern, in der ne Verliebsräte oder in welcher Form der Arbeitskammern, in der der Gozialiserung des Kohlenbergehaues die Arbeiterschaft mitzuwirfen hat. Wie mein geschaffen werde: Auch in der Densschaften für die Witarbeit geschaffen werde: Auch in der Densschaften hat. Wie nach meiner Bennerkung von dorhin den Soldatenzäten, so sind der Arbeitergen, die mit zuwirfen hat. Wie nach meiner Bennerkung von dorhin den Goldatenzäten, die Mitarbeit geschaften Werfellen werder in der Neichsberfassen, die wir hier in Landbag machen werden fönnen, ohne daß der Arbeiterschaft, di

recht finder ber Etseiner, finbel ber Gefensch überdeunt, finbel erst Magnifiet um bestumen des Merrchenumg bes Bereicherschiet, febe enzigen Menicherschieb, bod och für überdeunt, auch gestumen der Schaleschieben und den gestumen. Get he vinder den gestumen der bei den gestumen der bestumen der bestumen der bei der Gestumen der bei der Gestumen der bei der Gestumen der der Gestumen der bei der Gestumen der der Gestumen der eine unheilige Sache sei, sondern wir wollen sie dem Sexen und bem Gemüt des Eingelnen werfassen. In wollen sie dem Sexen und dem genüt des Eingelnen werfassen. In Adden ister Sex 1000, mit werden dem Mehren Under Tou Ood, selbstwerfändlich auch Zeute stem Archen in Verlagen. Des ist gang lebstwerstämblich dem wir kragen dem genug, die für Religion nichts oder nichts mehr über gangen. Das it gang lebstwerstämblich, denn wir kragen den genug, die für Keligion nicht kragen, wir wollen is nicht fragen, wir wollen is nicht kragen, wir wollen in nicht kragen, wir wollen is nicht kragen, wir wollen is die der Verlagion es heit die Krichen ihr nicht kragen, wir wollen is nicht kragen, wir wollen is die hen auch en kragen der krage

die Kirchenangehörigen, sondern auch für die Kirchen selbst. Und das haben wir bekänpft und bekänpfen wir noch, wenn wir sagen, die Keligion ist Pridatsache. Sie soll Pridatsache sein, Hetzensfache, Gemütssache, Bosssache soll sie sein, aber nicht mehr Staatssache! Der Staat soll sich nicht hineinmischen und soll nicht diktieren, was in der Kirche sein soll, und die Kirche soll dem Staate nicht umgekehrt zu Diensten sein und ihm helsen, Institutionen aufrecht zu erhalten, die der Bosszmasse und dem Bossinteresse nicht mehr entsprechen (Sehr eit links). Das ist die Trennung von Staat und Kirche, und ich die der Auffalung, die Trennung ist hiermit in unserer Verfassung in einer Weise sessen, die für unsere Kirchen und für unseren Staat segensreich und bestsam sein kann, denn es haben die Kirchen und alle religiösen Gemeinschaften die gleiche Verechtigung ersangt, so das Recht der Selbstverwaltung, sie können ihre Annter selbst besehen, sie können ihre Stanter selbst desen, sie können ihre Stanter selbst desen, sie besemmen gleichmäßig die Silse des Staates dafür, sie können in jeder Weise sich im Interesse unseren und son neulig irgendwo ausgeführt hat —, man kann Staat und Kirche gar nicht trennen, denn sie haben ja dasselbe Objekt zum Gegenstand, nämlich das Volk. Benn Sie es in diesen Sinche werden nicht getrennt", und wir saaen: "Staat und Kirche werden nicht getrennt", und wir saaen: "Staat und Kirche werden nicht getrennt", und wir saaen: "Staat und Kirche werden nicht getrennt", und wir saaen: "Staat und Kirche werden nicht getrennt". Die Hauptsache wird bleiben, daß die Kirchen schlessichen siehe kirchen schlessichen den kirchen schlessichen der Kirchen schlessichen wird bleiben, daß die Kirchen schlessichen einander siehen, und umgesehrt

Fesseln weggefallen sind. Auf dem Gebiete der Schule war es nicht möglich, diese übereinstimmung vollständig zu erzielen, und zwar ist ja hier der eine Punkt mit der Iwangsschule übrig geblieben, an dem sich unsere Geister neschieden haben. Sie haben sich nicht einmal so sehr an dem Gediete des Religionsunterrichtes geschieden. Sie wissen, daß wir Wert darauf gelegt hätten, daß in der Berkastung ausgesprochen worden wäre: "Religion soll nicht Pflichtsach sein". Denn wir sind der Meinung, wenn man die Religion als so etwas hohes und heiliges anersennt, dann karn sie erstens nicht gelehrt werden, und zweitens dars sie nicht mit Zwang gelehrt werden, dern es müßte auch das der sreien Entschließung der Krichenangendrigen und der freien Tätigkeit der betreffenden religiösen Gemeinschaften überlassen und wir hätten dann die Zubersicht, wir, die wir auf firchlichem Boden stehen, eben. Sirgen und für unseren Staat segensreich und heitsam sein kann, denn es haben die Kirchen und alle
religiösen Gemeinschaften die gleiche Berechtigung erlangt, so das Recht der Selbstverwaltung, sie können ihre
Kunter selbst beschen, sie können ihre Steuern erheben, sie
bekommen gleichmähig die Hispen deres Volkes und im Inin jeder Weise sich dem Interes Volkes und im Interesse der Kultur aussehen. Man kann aber auch sagen —
und das gede ich dem Derrn Kollegen Dr. Schofer zu,
das neulich irgendwo ausgeführt hat —, man kann Staat und
Kirche gar nicht trennen, denn sie haben ja dasselbe Objekt
zum Gegenstand, nämlich das Volk. Wenn Sie es in diesem
Jum Gegenstand, nämlich das Volk. Wenn Sie es in diesem
Kirche werden nicht getrennt", und wir sagen: "Dech, Staat
und Kirche werden nicht getrennt", und wir sagen: "Dech, Staat
und Kirche sind getrennt". Aus bei sagen sie es in diesem
Kirche merden der sie in Goties Kamen: "Staat und
Kirche werden, nich keiner der der keiner der den benteligiösen, wie wir auf sieden werden, und wir hätten dann
bie Austricht, wir, die wir auf sieden Werden, und wir hätten dann
bie Universitäten überlassen werden, und wir hätten dann
bie Buverschicht, wir, die wir auf sieden Werden, und wir hätten dann
bie Buverschicht, wir, die wir auf sieden Werden, und wir hätten dann
bie Buverschicht, wir, die wir auf sieden Werden, und wir hätten dann
bie Buverschicht, wir, die wir auf sieden Werden, und wir hätten dann
bie Buverschicht, wir, die wir auf sieden Werden, und wir hätten dann
bie Buverschicht, wir, die wir auf sieden den des in wie die Buverschicht, wir, die wir auf sieden den der
bie Buverschicht, wir, die wir auf sieden den der
bie Wirchen und die Freireligiosen, wie ein die Buverschicht, wir, die Wir den die Buverschicht, wir, die Wirchen und die Buverschicht, wir, die Wirchen und die Buverschiehung der Schligen Beneinschap des Buverschiehung des Keligion, den einen keigen werden wirden der Keligion, den einen der Keligion, den kelegiösen. Der Religion, den einen der ellenken

nicht gezhungen twerden können, ihre Kinder in einen Rell. giensunterricht zu schieden und der ihrer religiösen überzeugung widerigeiten, der ihrer religiösen überzeugung widerigeiten. Dem Gesche zuzustimmen keiteiligt, und wir ihrer religiösen überzeugung widerigeiten, dem Gesche zuzustimmen Weltanischaung noch außesprochener zuwenden und der under in der Verlegen geschiedert heiten, dem Gesche zuzustimmen. Weltanischaung noch außesprochener zuwenden infolgebeigen troe der Verlegen geschen eine Keiten unseren Freisen im Keiten unseren Werhalten beschen auch die von der der Verlegen und gladuben wir deute der unwentenen Berhaltnissen eine Dedauerlicher übergangszustimd ist, daß die Schule nicht in der Ange ist des unter den mamentenen Berhaltnissen ihre des keiter übergangszustim der Keiten und der Keiten der Keiten und der Keiten der Keiten und der Keiten der Keiten und der Keiten der Keiten der Keiten der Keiten der Keiten und der Keiten der Keiten der Keiten der Keiten der Keiten und der Keiten der K verleitigt, und wir werben infolgebessen trot der Bedenken, die nach wie vor in weiten Kreisen unserer Franktion fier und in weiten Kreisen im Bolse draugen bestehen, auch diesem Parazarahfen zuführungen.

Bit haben nun in der Berfassung an dem Prinzip der Fid dan auf 3 ich ule seitsfalten müßen (Bhg. Dr. Schofer: Leider!). Leider, ja, und ich sonn eigentlich dieses "leider" unterstreichen Bit anerkennen durchaus, daß es unter den nomenianen Berhältnissen ein debauerlicher übergangsgutind ist, daß du le sein zu können, als ein bloßes Onartum den Kenntnissen. Die Schule soll nicht nur dazu da sein, im Arnattissen mehr geben zu können, als ein bloßes Onartum den Kenntnissen. Die Schule soll nicht nur dazu da sein, um Kenntnisse allein zu dermitteln, obwohl die Kenntnisse sein Kenntnissen allein ist den Kenntnissen der in die Menschausen der in der Kenntnissen allein ist der Kenntnissen sein den Kenntnissen allein ist der Kenntnissen ein den Kenntnissen auch der Kenntnissen umb gedilbet bereden, umb da ift gan kein genischen muß gedilbet bereden, umb da ift gan kein genischen Schule, überkanpt in einer gemischen Gedule, ist geschausen der Kenntnissen der gemischen Schule, überkanpt in einer gemischen Gedule, jehr der fehr zu be Eeper ist. Dern sie fehreiten genischen der Keltanischauung baben, die Kindere auch darafterlich jo auszuhlichen, wie es ihrer Beltanischauung entsprechen mürke, des besegen, weil sie hortwährend Kindenten nicht genischen der der keltanischauung ber Anderen. Ind Geber eine bestimmte Weltanischauung der inderen. Ind henn daru wirtschaften und keltanischauung der eine Weltanischauung der eine Beitimmte Weltanischauung der eine Weltanischauung der eine Beitimmte Weltanischen der eine Beitimmte Welta sie mit Kindern von Eltern anderer Weltanschauung zusam-mengehen (Miderspruch aus dem Zentrum) — es hätte aber so verstanden werden können —, sondern daß man gegenseitig dahin wirkt, daß die Weltanschauungen, die da zusammen-sitzen müssen und in unserem Bolke schliehlich nebeneinander sitzen, alle auf ein derartiges Niveau, gehoben werden, auf ein derartiges geistiges und sittliches Riveau,

gegeben sind.

Bir werden mitarbeiten auf dem Boden dieser Verfassung vorbehaltlich dessen, was ich vorhin gesagt habe darüber, wie die Nevolution je nach dem sich entwicken kann, wenn die Weisheit von oben sehlt und von unten sehlt. Und wir hoffen, daß dann der Geist, in dem wir zusammenarbeiten, der Geist unserer Versässigung, sein wird der Geist der Freiheit und der Wenschlichseit, von dem der Dichter sagt:

nghichtent, von dem der Digfer jagt:
"Ich hör' es mächtig in den Lüf'en rauschen,
Wie ferner Donnerton, wie Sturmesweh'n,
Ich hör's mit Luft und will der Stimme lauschen,
Die Geil verkündend klingt aus himmelshöh'n.
Wer ist's, der aus dem Nauschen zu uns spricht,
Daß es wie Licht aus dunklen Wolken du uns spricht,
Daß es wie Licht aus dunklen Wolken bricht?
Es ist ein Geist, der Geist der neuen Zeit,
Der Geist der Freiheit und der Menschlichkeit." (Leh) (Pebhaf= ter Beifall links).

Sierauf wird abgebrochen. Zur Borlage eines Geschenimurfes erhält noch bas Wort:

Finangminifter Dr. Birth:

Im Auftrage der vorläufigen Regierung habe ich die Ebre, Ihnen einen Gesetzentwurf über die Auseinans dersehung mit dem Großherzoglichen Sause zu unterbreiten, und ich möchte Sie ersuchen, diesen Gesehentwurf mit der Versassung gemeinsam bald zu verabschieden.

Der Gefebentwurf wird an die Berfaffungstommiffion überwiesen.

Der Bräsident teilt noch mit, daß die Regierung die Kurze Anfrage der Abgg. Massau. Gen., bezüglich der Verstorgung des Landes mit elektrischer Energie schriftlich beantwortet und die Interpellanten sich mit schriftlicher Beautwortung einverstanden erklärt haben. Auf eine Verlesung wird verzichtet wird verzichtet.

Schluß der Sigung 8 Uhr.

Rebnerverzeichnis:

Spolte Anzeige neuer Eingänge:
Prasibent Kopf
Bericht ber Berfassungskommission und Beratung über ben Gesetzeitwurf, die Babische Berfassung betr.:
Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter (Zentr.) 394 416 Mbg. Dr. Diet (Gog.) Bur itbergabe eines Gesethentwurfes: Finangminifter Dr. Birth

Berantwortlich für den Bericht über die Berhandlungen: Dr. Mag Dittler